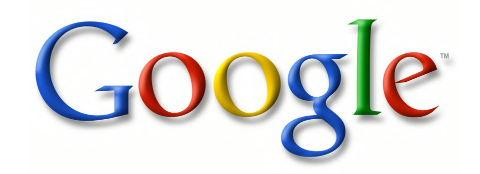
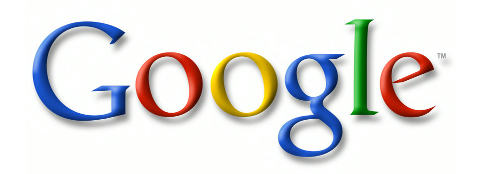




JAQUES

Durch Franzosischen Moratorien Verfügungen hervorgerufenen Regressfragen

1872

Die durch die französischen Moratorien-Verfügungen hervorgerufenen Regreßfragen.

Von

Dr. Heinrich Jaques.

Mit einem Anhange, die Moratorien-Gesetze enthaltend.



Wien, 1872.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Die durch die französischen Moratorien-Verfügungen hervorgerufenen Regreßfragen.

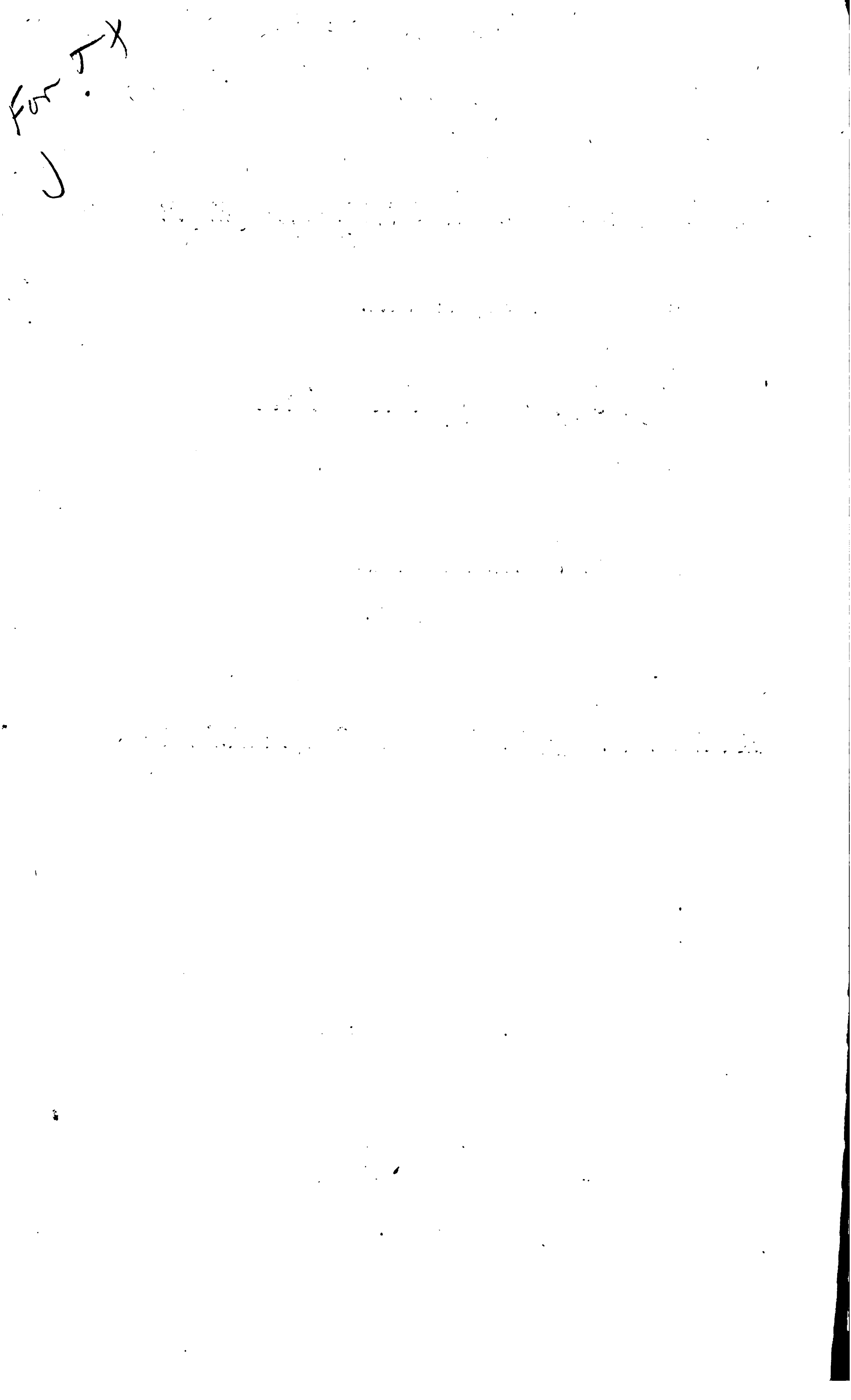
Von

Dr. Heinrich Jaques.

Mit einem Anhange, die Moratorien-Gesetze enthaltend.

(Separatabdruck aus der allg. österr. Gerichts-Zeitung.)

Wien, 1872.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.



I.

Zwei der interessantesten Probleme unserer Wissenschaft, das eine dem Wechselrecht selbst, das andere dem internationalen Privatrecht angehörig, sind es, welche durch die während des deutsch-französischen Krieges getroffenen Moratorienverfügungen der französischen Regierungsbehörden auf's neue hervorgerufen worden sind. Und zwar hervorgerufen zur lebhaftesten und zur intensivsten Erörterung. Denn wenn es eine feststehende Thatsache ist, daß seit einer Reihe von Decennien kaum ein Lehrbuch des Wechselrechts oder des praktischen Civilrechts an das Licht getreten ist, welches die Erörterung dieser Probleme hätte umgehen können; wenn es ferner feststeht, daß kaum Ein höchster Gerichtshof in den civilisirten Staaten der heutigen Welt wird aufgefunden werden können, welcher nicht in die Lage gekommen wäre, Entscheidungen, oft genug divergente und widerspruchsvolle Entscheidungen über dieselben zu fällen, um wie viel mehr muß dann das wissenschaftliche Interesse an einer die Controverse abschließenden Lösung in einem Augenblicke rege geworden sein, da von derselben zugleich das nach Millionen zählende praktische Interesse so vieler tausend über alle Welttheile zerstreuten Aussteller und Indossanten in Frankreich zahlbarer Wechsel abhängig erscheinen muß.

Kein Wunder demnach, daß in dem kurzen Zeitraum von weniger als Einem Jahre eine ganze Literatur entstanden ist, die sich über den Gegenstand verbreitet und zu welcher sowohl Richter als Anwälte und Professoren ihr geistiges Contingent beigesteuert haben; nicht minder aber eine lebhafte Bewegung unter den Betheiligten, welche in Petitionen von Handels- und Gewerbekammern und in Resolutionen verschiedener Vereine klaren Ausdruck gefunden hat. Es kann dem Zwecke unserer Arbeit nur förderlich sein, wenn wir diesen Erscheinungen einen flüchtigen Ueberblick widmen, ehe in das Meritum der Sache eingegangen wird.

Im Mittelpunkt dieser ganzen Agitation steht das berühmt gewordene Erkenntniß des Leipziger Bundes-Oberhandelsgerichtes vom 21. Februar 1871 [1]), das die Regreßpflicht deutscher Indossanten und Aussteller solcher Wechsel, welche dem französischen Moratorium unterworfen worden, negirte, und mit welchem

---

[1]) S. Calm's Wochenschrift Nr. 7; Goldschmidt, Zeitschr. XVI., N. F. I, Deutsches Handelsblatt Nr. 11, Nr 71 der österr. Ger. Ztg.

die zweite bisher erflossene höchstgerichtliche Entscheidung, die des Züricher Handelsgerichtes vom 22. Mai 1871, in der Wesenheit übereinstimmt [2]).

Es ist nun von eigenthümlichem Interesse wahrzunehmen, in welch' verschiedenartiger Weise der deutsche Handelsstand durch das Leipziger Präjudicat berührt ward. Vor allem erhoben sich gegen dasselbe die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, um beim Bundeskanzleramte eine Declaration zum Art. 86 der allgem. deutschen Wechselordnung in dem Sinne zu beantragen, daß die in Frankreich zahlbaren, nach dem 13. August 1870 fälligen Wechsel als rechtzeitig protestirt gelten sollten, sobald dieselben bei Ablauf der Moratorienfristen, also rechtzeitig nach französischem Rechte, protestirt worden seien. Als maßgebendes Motiv für dieses Einschreiten wird die Besorgniß vor der nachtheiligen Rückwirkung angegeben, welche der Leipziger Spruch auf den Verkehr der deutschen Handelsleute mit Frankreich zu üben im Stande sei; es wird auf die zu gewärtigende Schädigung des deutschen Wechselcredits hingewiesen und auf gewisse Widersprüche, die der Sentenz des Oberhandelsgerichtes anhaften sollen [3]). Diesem Antrage trat die Handelskammer von Frankfurt am Main bei [4]). Von der großherzoglich hessischen Handelskammer zu Worms erging hierauf unter Billigung des Schrittes der Berliner Kaufmannschaft an den ständigen Ausschuß des deutschen Handelstages das Ersuchen, an die sämmtlichen deutschen Handelskammern die Aufforderung zu richten, ihre Ansichten alsbald auszusprechen, dieselben zu einer „Generalansicht" zusammenzustellen und als Ausdruck der Rechtsanschauung des gesammten deutschen Handelsstandes dem Bundeskanzleramte vorzulegen [5]).

Diese Aufforderung hatte nun aber nichts weniger als das gewünschte Resultat. Zwar schlossen Bremen und Cöln sich alsbald an [6]), aber von Leipzig ging ein Gutachten in entgegengesetzter Richtung ein, indem die Kammer erklärte, sie würde die Erlassung einer solchen Declaration als einen „verhängnißvollen Fehler" erachten müssen [7]). In demselben Sinne äußerte sich die Handelskammer von Breslau und die von Hamburg legte dagegen Verwahrung ein, daß von einer einstimmigen Anschauung des Handelsstandes, welche sich gegen die Leipziger Sentenz ausspreche, die Rede sein könne [8]). Und damit es den extremsten Ansichten nun auch auf dieser Seite

---

[2]) Siebenhaar, Archiv f. d. Wechselrecht. N. F. III. 2. S. aber auch ferner das interessante Erkenntniß des Hamburger Handelsgerichtes vom 26. Mai d. J. in Calm's Wochenschrift Nr. 23, welches den Regreß gleichfalls negirt, zugleich aber auf die Mangelhaftigkeit der Bereicherungsklage nach Art. 83 der allg. d. W. O. hinweist. Vgl. hierüber die wie immer scharfe und markige Ausführung Thöls W. R. II. Aufl. Göttingen 1865, S. 360.

[3]) S. den Wortlaut der Petition in Nr. 13 des deutschen Handelsbl. und in Nr. 15 der Calm'schen Wochenschrift.

[4]) Deutsches Handelsbl. Nr. 16.

[5]) Ibid. Nr. 17.

[6]) Ibid. Nr. 20.

[7]) Ibid. Nr. 19, S. 208.

[8]) Ibid. Nr. 29.

an einem präcisen Ausdruck nicht fehle, hat bekanntlich der Reformverein der Kaufleute in Wien an das Haus der Abgeordneten, hat ferner der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse an das Handelsministerium eine Petition des Inhalts gerichtet, es sei ein Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach dem französischen Gesetze vom 13. August 1870 und den dasselbe ergänzenden Verordnungen in Betreff des Moratoriums bei Beurtheilung der Haftungspflicht der Wechselschuldner innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine rechtliche Wirkung beigemessen werden solle.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Regierungen in Deutschland und Oesterreich sich nicht dazu bereit fanden, den nach den entgegengesetzten Richtungen geäußerten Wünschen zu entsprechen. Ein Gelegenheitsgesetz, aus diesem Anlasse gegeben, wäre in der That nichts Anderes gewesen, als das Ergebniß eines willkürlichen Uebergreifens der Administration in das unnahbare Gebiet der Justizpflege. Solches Vorgehen mußte aber ganz insbesondere in hohem Grade bedenklich in einem Falle, wie der vorliegende, erscheinen, da die Interessen der deutschen Handelsleute selbst, zu deren ausschließlicher Wahrung ja die Legislation angerufen werden sollte, einander geradezu feindlich gegenüberstanden. Während die deutschen Wechselinhaber in der Aufrechthaltung der Regreßpflicht den Ausdruck des Rechtsbewußtseins des gesammten Handelsstandes anerkannt wissen wollten, mußten hinwieder die Regreßpflichtigen, Aussteller und Indossanten „in den Moratorienverfügungen eine lästige und unerwünschte Verlängerung ihrer wechselmäßigen Haftbarkeit, in der Anerkennung derselben in Deutschland eine gewaltsame Wiederherstellung solcher Pflichten erblicken, von denen sie von Rechtswegen befreit waren". Ein anderer Factor als das zeitweilige Interesse der Einzelnen, auch der zu großen Gruppen vereinigten Einzelnen, mußte demnach allein geeignet sein, die Grundlage der zu treffenden Entscheidungen zu bilden. Und es geschah demnach mit vollem Rechte, daß der Bundesraths-Ausschuß für Justizwesen dem deutschen Bundesrathe in einem äußerst sachgemäßen Berichte empfahl, die eingebrachten Petitionen abschlägig zu bescheiden, und daß die österreichische Regierung erklärte, sie sei „nicht in der Lage, eines der vorgeschlagenen Remedien, d. i. Erlaß eines interpretativen Gesetzes mit rückwirkender Kraft, Belehrung der Unterbehörden durch einen Erlaß des Justizministers oder Provocation einer Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes zu acceptiren, da jedes dieser Hilfsmittel von der Voraussetzung ausgehe, daß die Gerichte bereits in dieser Richtung, und zwar widersprechend und das Rechtsbewußtsein erschütternd, judicirt hätten, dies aber, ganz abgesehen von der materiellen Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urtheiles des deutschen Oberhandelsgerichtes, in Oesterreich noch nicht stattgefunden habe". [9]).

Demnach blieb es der forensischen und der schriftstellerischen Thätigkeit überlassen, einer sachgemäßen Lösung nachzugehen und beide haben es in der That an der eingehendsten Prüfung nicht fehlen lassen, wie dies die tief durch-

---

[9]) S. z. B. Salm, Wochenschrift Nr. 19 und 22.

dachten Entscheidungsgründe der beiden oberwähnten Präjudicien darthun, und wie es aus der folgenden Uebersicht der die gegensätzlichen Anschauungen aufs Neue wiederspiegelnden Publicationen noch weiter hervorleuchten wird.

Auf Seite der Leipziger Entscheidung steht in Deutschland vor allem in wirksamer und ausdauernder Weise die Calm'sche Wochenschrift [10], welcher die Erörterungen des bekannten handelsrechtlichen Schriftstellers Hugo Keyßner im deutschen Handelsblatte [11] zunächst anzureihen sind. In demselben Lager ist auch die Zeitschrift für Handelsrecht des trefflichen Goldschmidt zu finden, welcher Letztere selbst in seiner neuen Stellung als Rath am Bundes-Oberhandelsgerichte bei dem Leipziger Spruch, soviel wir glauben, als Referent mitzuwirken berufen war [12]. Unter Denjenigen, welche die Regreßpflicht der deutschen Aussteller und Giranten aufrechterhalten wissen wollen, begegnen wir dagegen dem hochgeachteten Herausgeber des Archivs für das deutsche Wechselrecht, zugleich Commentator des sächsischen Civilgesetzbuches, Dr. Siebenhaar, welcher, allerdings nur in einer ganz kurzen Notiz, sich dem alsbald zu erwähnenden italienischen Schriftsteller Ercole Vidari anzuschließen erklärt hat [13].

In der Schweiz hat das eidgenössische Handels- und Zolldepartement durch Professor Fick in Zürich und durch Professor Munzinger und Fürsprech Niggeler (Vater) in Bern zwei werthvolle Gutachten über die Frage erstatten lassen. Das erstere gelangt zu demselben Resultate wie das damals noch nicht erflossene Leipziger Erkenntniß, das letztere, eine in ihrem kritischen Theile ausgezeichnete Arbeit, meint die Regreßpflicht unter gewissen noch zu erwähnenden Einschränkungen aufrechterhalten zu sollen [14].

Auch in Italien rief die Streitfrage eine ungewöhnliche wissenschaftliche Bewegung hervor. Der Advocat Cesare Norsa in Mailand veröffentlichte eine höchst beachtenswerthe systematische, auf eingehender Würdigung des deutschen und französischen Rechtes beruhende Abhandlung, welche den Standpunkt des Leipziger Erkenntnisses in der nachdrücklichsten Weise vertritt [15]. Dagegen

---

[10]) Vgl. die Nummern 1, 4, 7, 11, 13, 15, 17, 19, 22, 23, 26, 31, 35, 36 und 41.

[11]) Insbesondere Nr. 12, 13, 15, 16. Letztere Ausführung ist auch in einem Separatabdruck unter dem Titel: „Das Erkenntniß des Bundes-Oberhandelsgerichtes vom 21. Februar d. J. und die Petition um Declaration des Art. 86 der allg. d. W. O." in Berlin erschienen.

[12]) Der XVI. Bd., N. F. I. 3 und 4 der Ztschr. enthält zwar nur ein kurzes Referat über das Gesetz vom 13. August 1870 und eine Anzahl der nachgefolgten Decrete (S. 413 f., 666 f.), aber die Ansichten des Verfassers treten mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor.

[13]) Lehrbuch des sächs. Privatrechts I. Lieferung. Leipzig 1871. S. 39, Note 3.

[14]) S. das Gutachten von Fick im Centralorgan von Hartmann N. F. VII. 2. 1871. Elberfeld. Vgl. auch Fick's Bericht über die Züricher Entscheidung in Siebenhaar's Archiv N. F. III. 2. sub. IV. S. ferner Munzinger und Niggeler, Rechtsgutachten, betreffend die durch die prorogirenden Gesetze und Decrete der französischen Behörden hervorgerufenen Regreßfragen. Bern 1871.

[15]) Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie, zuerst im Monitore dei Tribunali, dann selbstständig in Mailand bei den fratelli Rechiedei. 1871.

wird die entgegengesetzte Anschauung durch den angesehenen Wechselrechtslehrer Ercole Vidari in Serafini's Archiv geltend gemacht, während hinwieder Salvadore Buscemi den letzteren an derselben Stelle in erfolgreicher Weise bekämpft [16]).

Auch Holland ist der Erörterung der Frage nicht gänzlich ferngeblieben. Der Advocat van Raalte in Rotterdam hat eine etwas absprechende Kritik des Leipziger Erkenntnisses geschrieben, laut deren er in dem Gesetze vom 13. August 1870 nur eine neue Creirung von Respecttagen erkennt, welche dem Gesetzgeber des Zahlungsortes zustehe, so daß also das Moratorium verbindend sein solle voor het buitenland (für das Ausland) [17]).

In Oesterreich endlich hat sich bisher die Mehrzahl der juristischen Stimmen in derselben Richtung, das ist also gegen die Principien der Leipziger Sentenz ausgesprochen, in welchem Umstande ein Hauptmotiv für die nachfolgende Ausführung gelegen ist. In dem Ausschusse der n. ö. Advocatenkammer votirte die Majorität (allerdings nur von Einer Stimme, es standen 6 gegen 5, bei zufälliger Abwesenheit eines Mitgliedes der Minorität) für die Aufrechthaltung der Regreßpflicht. Denselben Grundsatz hatte schon zuvor in einem kurzen Artikel Dr. Götze vertreten [18]) und auf das gleiche Ziel kommt auch Dr. Johann Swoboda in einer Abhandlung hinaus, welche wegen des reichen Materials, auf welchem sie beruht, volle Beachtung in Anspruch nimmt [19]).

Und so wären wir denn daran, aus der Fülle des Stoffes die eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugungen zu entwickeln, haben aber vorerst noch unserem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß trotz der eminenten praktischen Wichtigkeit, welche den französischen Moratorienverfügungen für die ausländischen Regreßpflichtigen, beziehungsweise für die Rechtspraxis nahezu aller Länder der Erde zukommt, eine vollständige und erschöpfende Sammlung derselben noch immer nicht zu Stande gebracht worden ist. Von den vier uns vorliegenden Zusammenstellungen: bei Munzinger und Niggeler, in dem Erkenntnisse des Züricher Handelsgerichtes, in Goldschmidt's Zeitschrift für Han-

---

16) Vidari, Sovra un caso di decadenza dell' esercizio dell' azione di regresso in materia cambiaria in dem noch nicht genug beachteten Archivio giuridico VII, S. 263 f. Im Auszuge in Salm's Wochenschr. Nr. 35. Buscemi, unter fast gleichlautendem Titel im VIII. Bde. 1. und 2. S. 83 f.

17) De Schorsching (Aufschub) van het Wisselprotest in Frankrijk gedurende (während) den oorlog (Krieg) van 1870 en haar gevolgen voor buitenland'sche Garanten. Rotterdam 1871. M. Wyt & Zonen.

18) Ger. Ztg. Nr. 42: „Das französische Wechselmoratorium und seine Rechtswirkung in Oesterreich".

19) Ibid. Nr. 73, 74, 75, 76: „Das französische Gesetz vom 13. August 1870 über die Prorogation der Protestfrist für negotiable Werthpapiere". Der Verfasser ist derselbe, auf dessen Abhandlung im XVI. Bd. des Siebenhaar'schen Archivs die Entscheidungsgründe des Bundes-Oberhandelsgerichtes sich an zwei Stellen berufen haben.

delsrecht, endlich in einer mit Genehmigung des k. k. österreichischen Justizministeriums veröffentlichten Broschüre [20]) ist die bei Goldschmidt weitaus die vollständigste und auch besonders dadurch werthvoll, daß sie die Kammerverhandlungen, welche zu dem Gesetze vom 13. August 1870 geführt haben, ziemlich ausführlich wiedergibt. Aber auch sie enthält mehrere Gesetze und Decrete sowohl der Pariser Regierung als der Delegation in Tours nur im Auszuge und es fehlen endlich bei ihr noch die Gesetze vom 24. März, vom 26. April und vom 4. Juli 1871. Die österreichische Sammlung reicht zwar bis in die neueste Zeit, sie enthält jedoch von den 21 Gesetzen und Decreten, die wir unten nachweisen, nicht mehr als fünf [21]). Im Interesse der Wissenschaft wie der Praxis wäre demnach eine authentische Wiedergabe des Textes aller erlassenen Verfügungen lebhaft zu wünschen. — —

Unsere Erörterung ist davon ausgegangen, daß es eine Frage des Wechselrechts und eine Frage des internationalen Privatrechts seien, welche bei der Anwendung der französischen Moratorienverfügungen auf ausländische, speciell deutsche Regreßpflichtige zur Lösung zu bringen sind. Die erste lautet kurz dahin:

Ist es zulässig, daß der auf Regreß klagende Wechselinhaber der Einwendung des Ausstellers oder Indossanten, wonach das Regreßrecht wegen verspäteter Protestlevirung erloschen, beziehungsweise die den Moratorienverfügungen unterzogenen Wechsel präjudicirt seien, die Replik der höheren Gewalt (vis major) entgegenstelle?

---

[20]) Vgl. oben Note 14, 2 u. 12 und: „Frankreichs Gesetze über das Moratorium aus den Jahren 1830, 1848, 1870 und 1871 Von dem k. k. österreichischen Justizministerium zur Veröffentlichung mitgetheilt". Wien bei Manz.

[21]) Man hat zwischen den Verfügungen der Pariser Regierung zuerst des Kaisers Napoleon und seit dem 4. Sept. 1870 Jules Favre's und zwischen denen der Delegation in Tours, der Regierung Gambetta's zu unterscheiden. Der ersten gehören an: das Gesetz vom 13. August (Bull. des Lois Nr. 1845), dann die Decrete vom 10. September (Bull. de la Rep. fr. Nr. 3), 14. (12.?) September (Journ. off. Nr. 252), 3., 11. October (Bull. Nr. 21), 10. Nov. (Bull. Nr. 30), 12. December (Bull. Nr. 34), 12. Jänner (Bull. Nr. 39), 27. Jänner (Bull. Nr. 42), 9. Februar (Bull. Nr. 45). Der Regierung von Tours gehören an: die Decrete vom 13. October, vom 16. October, womit unter Aufhebung des unmittelbar vorausgegangenen das Pariser Decret vom 11. promulgirt wurde, vom 5. Nov. (Mon. univ. Nr. 304), 14. Nov. (Mon. univ. Nr. 315), 9. Dec., 8. Jänner und 16. Febr. 1871. Von da an sollte wieder die regelmäßige Regierung, allerdings zunächst eine wandernde, beginnen, und es ergingen auf Grund der Beschlüsse der Nationalversammlung die Gesetze vom 10. März 1871 aus Bordeaux (Bull. Nr. 56, Nachweisungen Journ. off. Nr. 84, 89, 91, 92), dann vom 24. März (Bull. Nr. 49, Journ. off. 30. März), 26. April (Bull. Nr. 52, Journ. off. 7. Mai) und vom 4. Juli (Bull. Nr. 12, Journ. off. 7. Juli) aus Versailles. Vgl. den Anhang, der sie mit geringen Ausnahmen vollständig enthält. Es scheint uns überflüssig, diesen vielsagenden Daten einen Commentar hinzuzufügen; auf einem engbegrenzten Gebiete liefern sie ein lebendiges Bild von dem anarchischen Zustande Frankreichs während des Krieges.

Die zweite Frage, welche eventuell, im Falle der Verneinung der ersten, zu stellen ist, lautet:

Ist die Regreßpflicht der inländischen Aussteller und Indossanten nach dem einheimischen oder aber nach dem Recht des Zahlungsortes, im vorliegenden Falle also nach französischem Recht zu beurtheilen?

Ueber beide Fragen werden wir uns de lege lata, und im natürlichen Zusammenhange damit auch de lege ferenda auszusprechen haben.

II.

Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Replik der höheren Gewalt (vis major, force majeure) im Wechselrecht kann man vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft aus als durch eine, in Deutschland wenigstens, anerkannte communis opinio gelöst ansehen. Ihre Lösung ergibt sich in der That ohne Schwierigkeit, sowie man sich nur die Aufgabe stellt, das eigentliche Wesen des Wechsels und Wechselrechts zu durchdringen.

Ueberblickt man mit unbefangenem Auge die weitgreifenden wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, welchen der Wechsel seinen Ursprung und seine, man darf wohl sagen weltumfassende Bedeutung verdankt, so ist Eines wohl völlig einleuchtend: es mußte, vom ersten Beginne jedes internationalen Handels und Verkehrs angefangen, ein geradezu dringendes Gebot sein, eine Form zu schaffen, durch welche für Handelsgeschäfte, die an einem Orte zu Stande gekommen waren, die Zahlung an einem anderen Orte in sichere Aussicht gestellt werde [1]). Wenn beispielsweise ein venetianischer Kaufmann im späteren Mittelalter an einen Kaufmann in Augsburg für die Messe orientalische Waaren schickte, so mußte es bald als sehr unnatürlich und mit großen Schwierigkeiten verbunden erscheinen, daß der Verkäufer sich nun etwa bei dem Käufer selbst das Geld hole und mit demselben die weite und gefahrvolle Rückreise unternehme. Wäre dies aber auch wirklich in der angegebenen Weise geschehen, so hätte der venetianische Kaufmann seinen Zweck damit erst noch nicht erreicht, denn nicht um deutsche, sondern um italienische Geldwährung mußte ihm bei seinen Handelsgeschäften zu thun sein. Nichts natürlicher also, als daß der deutsche Käufer welcher etwa wieder einem anderen Venetianer Kaufmann, dem er seinerseits Waare geschickt hatte, als Verkäufer und Gläubiger gegenüberstand, seinen neuen Gläubiger anwies, die Zahlung bei seinem Geschäftsfreund und bereits bestehenden Schuldner in Venedig zu empfangen. Er händigte ihm also eine Urkunde ein, welche den Auftrag an jenen Geschäftsfreund enthielt, ihm an einem bestimmten Tage in

[1]) Vgl. über das Historische des Wechsels Hartmann, das deutsche Wechselrecht, Berlin 1869, S. 5, und die dort Citirten, vor Allem die beiden bekannten vortrefflichen Werke von Biener. In denselben sind insbesondere die Ausführungen über die Geschäfte der Campsoren und über die Wechselmessen für die Entstehungsgeschichte des Wechsels von großer Bedeutung.

Venedig das Geld zu zahlen, und da der Empfänger dieser Urkunde gar nichts darüber wissen konnte, ob der Beauftragte auch wirklich zahlen, dem Auftrag entsprechen werde, so nahm derselbe die Urkunde nur dann an Zahlungsstatt an, wenn der Geber ihm zugleich in derselben erklärte, daß für den Fall, als jener Beauftragte (Bezogene) am Verfalltage nicht zahlen werde, er selbst bereit sei, an seinem Wohnsitz und zwar in venet. Währung oder nach dem Course die Zahlung zu leisten. Wie aber der Handel größere Dimensionen annahm, die Beziehungen der einzelnen Plätze sich vervielfältigten, wie sich insbesondere die Nothwendigkeit geltend machte, daß jeder Kaufmann in die Lage komme seine Gelder so rasch als möglich umzusetzen, da mußte all das noch viel zu langwierig und schwerfällig erscheinen, und es mußte nun jenem Venetianer Verkäufer freigestellt werden, daß er gleich bei Absendung seiner Waare eine Anweisung auf den Augsburger Käufer ausstelle, welche er einem zweiten Geschäftsmann, der seinerseits etwa wieder aus anderen, aus Kaufgeschäften in Augsburg Zahlungen zu leisten hatte, gegen bares Geld überließ. Der Letztere konnte nun aber wieder die Anweisung natürlich nur gegen dem für Geld annehmen, daß der Aussteller derselben sich verpflichtete, falls der Beauftragte (Bezogene) am Verfalltag in Augsburg nicht zahle, seinerseits in Venedig die Zahlung und zwar in der Reichswährung oder nach Cours zu leisten. Aber auch dies bedurfte noch einer Ergänzung. Der Kaufmann, welcher die Anweisung übernahm, mochte nun auch nicht gerade nach Augsburg reisen, um die Zahlung zu empfangen und sie seinem Gläubiger dort abzuliefern. Es mußte ihm also möglich gemacht werden, die Anweisung weiter an Denjenigen zu überweisen, dem er mittelst derselben Zahlung leisten wollte. Selbst das aber war wieder nur durchführbar, wenn der Aussteller der Anweisung im Falle der Nichtbezahlung durch den Trassaten nicht bloß dem ersten, sondern auch allen folgenden Inhabern haften zu wollen erklärte, und wenn jener erste und jeder weitere Inhaber bei der Weiterbegebung auch seinerseits in dem Falle zu haften erklärte, als der Bezogene den an ihn gerichteten Zahlungsauftrag etwa nicht erfüllen würde.

Schon dieser flüchtige Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse, welche dem Wechselverkehr zu Grunde liegen, in die einfachsten und alltäglichsten Erscheinungen des Import- und Exporthandels genügt, um uns die rechtlichen Beziehungen klar zu machen, auf welchen jener Verkehr mit innerer Nothwendigkeit, wie von einem Naturgesetze beherrscht, beruhen muß. Ausschließlich der Credit des Ausstellers, seine Erklärung, daß er dem Remittenten und allen seinen Rechtsnachfolgern hafte, falls der Bezogene nicht zahle, macht den ersten Begebungsvertrag möglich, mit welchem die Circulation des Wechsels beginnt. Und in eben derselben Weise ermöglicht ausschließlich der Credit des ersten und aller folgenden Indossanten und die der oben erwähnten gleichlautende Haftungserklärung jedes Einzelnen von ihnen alle folgenden Begebungsverträge und durch dieselben jene Länder und Meere überschreitende Circulation des Wechsels.

Daraus ergibt sich nun mit unwiderleglicher Evidenz der Fundamentalsatz, daß alle Rechtsverhältnisse und Thatumstände, welche außerhalb der Wech-

selurkunde bestehen, für das Wechselrecht vollständig indifferent, ja gerade so gut wie nicht existent sein müssen. Das Stück Papier, das da berufen ist, in der Welt herumzuwandern, und seinen Glauben, seinen Werth zu finden durch die Haftungserklärung aller Derjenigen, welche successive ihre Unterschriften darauf gesetzt haben, es muß seinen ganzen rechtlich bedeutsamen Inhalt in sich, auf sich, mit sich tragen, es kann und darf gar nicht berührt werden durch Verhältnisse, welche nicht aus ihm selbst ersichtlich sind, welche sich der Controle der einzelnen nacheinander folgenden Wechselgläubiger gänzlich entziehen.

Vollständig gleichgiltig ist da vor allem die Frage, ob der Aussteller des Wechsels Valuta empfangen habe oder nicht, denn wenn er sich bei dem Begebungsvertrage mittelst seiner Unterschrift auf dem Wechsel dem Remittenten und allen Nachmännern desselben zur eventuellen Haftung verpflichtet, so sind die Gründe oder Thatsachen, welche ihn hierbei bestimmen, ist die Natur des zwischen Aussteller und Remittenten bestehenden Rechtsverhältnisses hierbei wechselrechtlich ganz und gar bedeutungslos [2]).

Vollständig gleichgiltig ist ferner die causa debendi [3]), die Frage, ob und was für ein Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen denn eigentlich bestehe und dem Zahlungsauftrag zu Grunde liege. Jede beliebige causa ist möglich, auf keine einzige kommt es an. Denn für die Inanspruchnahme der Haftung des Ausstellers und der Indossanten ist einzig und allein nur das Factum bedeutsam, ob der Bezogene zahlen werde oder nicht. Gleichgiltig in diesem Sinne ist auch die Frage, ob der Bezogene den Wechsel

---

[2]) Ueber das Geschichtliche beim Valutenbekenntniß vgl. Biener, wechselrechtl. Abhandlungen 1859, S. 70 f., 106, 390, 420 und „Vertheidigung des Valutenbekenntnisses &c." im Archiv f. d. W. R. V. S. 241. Für unnöthig erklärte dasselbe schon die Leipziger Wechselordnung von 1682 § 3. S. Treitschke, Encyklopädie der Wechselrechte unter „Valuta" S. 518 u. f. Das Valutenbekenntniß wird gefordert im französ. Recht s Pardessus ed. Rozière I. Nr. 340, nicht aber im englischen, schottischen und nordamerikanischen, s. Story, bearbeitet von Treitschke, S. 34, und Borchardt, vollst. Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder, Berlin 1871. Erste Abthlg. I. S. 161 f. (von Dr. Franck). Vgl. ferner Thöl § 170, 189. Hartmann S. 173. Leipziger Conferenzprotokolle (ed. Thöl) §§ 42—45. Entscheidungen s. bei Borchardt, die allg. d. W. O. 5. Aufl. Berlin 1869. S. 476 f.

[3]) Im Jugendalter des Wechselgeschäfts, als der Aussteller noch zumeist auf seine eigene Niederlassung am Zahlungsorte zog und der Wechselnehmer den Wechselbetrag selbst eincassirte, weil das Indossament noch nicht bekannt war, da fiel das Empfangsbekenntniß der Valuta mit der causa debendi, das sogen. Valutaverhältniß mit dem sogen. Deckungsverhältniß zusammen. Es mag damit in Verbindung stehen, daß die Begriffe in der Theorie nicht immer streng geschieden werden. Vgl. Volkmar und Löwy d. W. O. an mehreren Stellen, insbesondere S. 109, Thöl §§ 170 und 208, Hartmann S. 123 und 128. Entschdgn. bei Borchardt d. W. O. S. 454 u. 598. Engl., schott. und nordam. R. bei Story; S. 6 § 13 Borchardt Slg. a. a. O. und S. 168 f.; französ. R. s. im Code de comm. Art. 115—117, 170 und Loi du 19 Mars 1817. Pardessus I, S. 479, Nr. 388—394.

acceptire oder nicht [4]). Denn erst die auf dem Wechsel wirklich vollzogene Annahme begründet ein (neues) wechselrechtliches Verhältniß zwischen allen Indossanten oder Indossaten, sowie dem Aussteller und zwischen dem Acceptanten, auf die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers gegenüber den Indossanten und dieser untereinander hat das Accept aber gar keinen Einfluß. Gleichgiltig in diesem Sinne ist in der Regel auch noch die Frage, ob der Inhaber den Wechsel dem Bezogenen überhaupt zur Annahme präsentire oder nicht, denn zu dieser Präsentation ist er berechtigt aber nicht verpflichtet [5]), und ob es geschieht oder unterbleibt, ist für das Haftungsverhältniß des Ausstellers und der Indossanten ohne jede Relevanz.

Wir sehen: das außerhalb des Wechsels etwa bestehende Verhältniß zwischen dem Aussteller und dem ersten Remittenten hat auf die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Ersteren keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem gleichfalls außerhalb des Wechsels liegenden Verhältniß zwischen Aussteller und Bezogenen. Und endlich hat das durch außerhalb liegende Verhältnisse begründete Hinzutreten oder Nichthinzutreten des Acceptanten keinen Einfluß auf die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten des Ausstellers und aller Indossanten.

Es ist demnach nur eine nothwendige, eine unabweisliche Consequenz desselben Grundgedankens, wenn wir es aussprechen, daß auch alle außerhalb des Wechsels liegenden Verhältnisse zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen (sei er nun Acceptant oder Nichtacceptant oder auch zum Accepte noch gar nicht aufgefordert) auf die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten des Ausstellers und der Indossanten gar keinen wie immer gearteten Einfluß üben dürfen.

Was besagt der Inhalt des Wechsels? Auftrag an den Bezogenen, am Verfalltage zu leisten, und Einstehen der unterfertigten Wechselgeber (Aussteller und Indossanten) für den Fall als dies nicht geschehe, mit anderen Worten, ein Versprechen derselben an den Wechselinhaber zu leisten, falls er nicht vom Bezogenen am Verfalltage die Leistung erhalte. Soll die Erfüllung dieses Versprechens erlangt, soll sie processualisch erzwungen werden können, so ist demnach unerläßliche Bedingung der Nachweis, daß der Bezogene am Verfalltag nicht gezahlt habe, im Sinne des Wechselrechts ausgedrückt: Präsentation zur Zahlung am Verfalltage (nach einigen Wechselordnungen innerhalb einer kurzen Nachfrist) und Protestlevirung im Falle unterbliebener Zahlung.

---

[4]) Historisches über Acceptation bei Biener a. a. O. S. 107—112, 223, 317, 340 f. Hartmann S. 309 f., Hoffmann S. 271 f. Vgl. ferner Thöl § 213, 239. Volkmar und Löwy S. 91. Borchardt d. W. O. S. 154 und üb. engl., schott. u. amer. Recht s. Slg. S. 187 f. Franz. R. im C. de comm. A. 125, 160 und Pardessus I. S. 452, Nr. 358. Der Uebergang aus dem mündlichen Accept und überhaupt aus dem Accept außerhalb des Wechsels in das schriftliche auf dem Wechsel bezeichnet einen der wesentlichen Fortschritte in dem geschichtlichen Entwicklungsgange des Wechselrechts.

[5]) Hierüber besteht principielle Uebereinstimmung in den meisten Wechselordnungen. S. Art. 18 der a. d. W. O. Vgl. über die Ausnahme bei Sicht- oder Domicilwechseln Art. 19 und 24 a. d. W. O. und die cit. wechselrechtlichen Schriftsteller.

Ist der Wechselinhaber zu dieser Präsentation und Protestation seinen Vormännern, beziehungsweise dem Aussteller gegenüber verpflichtet? Davon kann auch nicht im Entferntesten die Rede sein, denn es steht nicht eine Sylbe davon im Wechsel, welcher vielmehr nur das Versprechen enthält, ihm zu leisten ohne irgend eine Gegenleistung von seiner Seite zu verlangen. In den Wechsel hineininterpretiren kann man aber eine solche Verpflichtung um so weniger, als ja, für die deutsche Wissenschaft zum mindesten, darüber kein Zweifel mehr besteht, daß der Wechselinhaber weder Cessionar seiner Vormänner, noch Mandatar derselben ist [6]), daß der Acceptant ihm gegenüber direct, aus dem zwischen ihnen beiden unmittelbar bestehenden Rechtsverhältnisse haftet, daß also zwischen dem Aussteller, den Indossanten und ihm nur dies eine Rechtsverhältniß besteht, daß sie ihrerseits sich ihm zu zahlen verpflichtet haben, falls der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht leistet. Deßhalb ist jene Präsentation und Protestation des Wechsels nichts weniger als eine Verpflichtung für den Wechselinhaber, sie ist aber eine Bedingung und zwar eine durch nichts zu beseitigende und durch nichts zu ersetzende Bedingung für das Wirksamwerden der Haftungsverbindlichkeit, für die Regreßpflicht auf Seiten der Indossanten und des Ausstellers.

Es können nun zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen die verschiedensten Verhältnisse eintreten, die alle außerhalb des Wechsels liegen und deßhalb das Wechselrecht und die übrigen Wechselverpflichteten nicht im Entfern-

[6]) Wir berühren mit diesen Sätzen das Wesen der der Ausstellung und Indossirung des Wechsels zu Grunde liegenden Begebungsverträge. So viel scheint für eine unbefangene Betrachtung von vornherein einleuchten zu müssen, daß, wenn der Acceptant verspricht an die „Ordre" des Remittenten zu zahlen, und wenn Aussteller und Indossanten ihrerseits versprechen, eventuell an die „Ordre" des ersten und aller folgenden Remittenten zu zahlen, unter Verzichtleistung auf alle Einreden, die ihnen nicht gegen den jedesmaligen Wechselinhaber selbst zustehen, daß dann von einer civilrechtlichen Cession bei der Uebertragung des Wechsel eben so wenig die Rede sein könne als von einem Mandat. Von der Cession nicht, weil der angebliche Cessionar nicht fremdes Recht geltend macht, sondern eigenes, ihm direct zustehendes, und weil ihm gegenüber ebendasselbe geschehen muß. Vom Mandate nicht, weil dieser angebliche Mandatar Niemanden repräsentirt als sich selbst und nichts zur Geltung bringt als sein eigenes Recht. Welche positive wissenschaftliche Formel für die ganz eigenthümlichen hier obwaltenden Rechtsverhältnisse zu wählen sei, ist nun aber noch immer ein ungelöstes Problem. Seit Einert jenes kühne und epochemachende Werk schrieb, das man getrost als einen Schmerzensschrei des modernen Verkehrsrechts gegen die civilistische Doctrin bezeichnen könnte, seit ferner Liebe in einer höchst werthvollen Schrift (Entwurf einer W. O. für Braunschweig sammt Motiven 1843) die Mängel der Einert'schen Lehre nachwies, wimmelt es in der Wissenschaft von zum Theil äußerst gekünstelten Erklärungsversuchen für das Indossament. Wir verweisen auf die Literaturnachweise und Kritiken bei Thöl § 233, Hartmann S. 270 f., Volkmar und Löwy S. 51. Für Frankreich ist es charakteristisch, daß noch 1857 geschrieben wird (s. Persil de la lettre du Change): „L'endossement est la cession faite à un tiers par le porteur de la lettre de change, in England dagegen (Borchardt Slg. S. 182): Every indorser is a new drawer.

testen tangiren. Der Wechselinhaber will am Verfalltage nicht präsentiren, oder er stundet dem Bezogenen die Präsentation, oder er kann am Verfalltag nicht präsentiren, weil irgend ein Hinderniß auf seiner Seite oder auf Seite des Bezogenen, oder auf beiden Seiten eingetreten ist. Oder er präsentirt zwar, aber er sieht dem Acceptanten die Zahlung an diesem Tage oder während der etwa noch offenen Nachfrist nach, oder er will aus was immer für einem Grunde nicht Protest leviren, oder er kann nicht Protest leviren. Dem mag sein wie immer: in allen diesen und in jedem wie immer denkbaren Fall ist es mit der Regreßverbindlichkeit der Vormänner zu Ende, weil die wechselmäßige Bedingung des Regresses: Nachweis der Nichterfüllung des auf Zahlung am Verfalltage lautenden Zahlungsauftrages an den Bezogenen, entfallen ist.

In diese Lehre ist mannigfache Verirrung dadurch gebracht worden, daß man sich von dem Gedanken nicht losmachen konnte, dem Wechselinhaber liege eine Obligatio der Präsentation und Protestation gegenüber seinen Vormännern ob, und daß man nun auf diese vermeintliche Obligatio, dem Vorgange Mittermaiers folgend, wenn durch irgend welche Umstände eine unverschuldete Unmöglichkeit der Vornahme jener Acte stattfand, den Rechtssatz anwandte: impossibilium nulla est obligatio. Und auch dadurch wurde noch nicht die volle Klarheit herbeigeführt, daß dann Einert in einer vortrefflichen Abhandlung (wie schon früher in seinem Systeme) diesem Satz den andern: casus nocet domino entgegenstellte [7]). Denn auch der Anwendung dieses letzteren lag noch der Gedanke zu Grunde, es könne sich zwischen dem Wechselinhaber und dem Aussteller oder Indossanten ebenso wie zwischen zwei Contrahenten auf civilrechtlichem Gebiete der Streit ergeben, wer von beiden denn eigentlich den casus zu tragen habe. Das aber enthält noch nicht die volle Wahrheit: Aussteller und Indossanten sind einseitig dem Wechselinhaber, er ist ihnen aber absolut nicht verpflichtet, Präsentation und Protestlevirung sind Bedingungen für die Realisirung jener Verpflichtung, und wollte für die ins Auge gefaßte Wirkung einer durch höhere Gewalt vereitelten Vornahme jener Acte auf römisch-rechtliche Analogien hingewiesen werden, so war von der Deficienz einer Bedingung zu reden, denn um eine casuell unmöglich gewordene Bedingung allein konnte es sich hier handeln, und es ist unseres Wissens niemals üblich gewesen, auf einen solchen Fall den Rechtssatz casus nocet domino in Anwendung zu bringen [8]).

Stellt sich demnach Dasjenige, was wir hier ausführen, als eine logische Nothwendigkeit, als eine strenge Consequenz aus der Natur, aus dem Wesen des Wechsels dar, so ist es zugleich auch — und hierin liegt die tiefere Begründung

---

[7]) S. d. Abhandlung Mittermaier's im Arch. f. W. R. I S. 147. Bei aller Verehrung für einen der Meister unserer Wissenschaft läßt sich nicht läugnen, daß das größte Verdienst derselben darin besteht, die Widerlegungen Brauer's (ibid. S. 272) und Einert's (ibid. S. 277) hervorgerufen zu haben. Vgl. auch in dem Hauptwerk des letzteren das 6. Capitel.

[8]) Vgl. die Lehre von den Bedingungen bei Arndts, Windscheid u. A.

und Rechtfertigung — eine unerläßliche wirthschaftliche Nothwendigkeit für die Betheiligten. In der ungeheuern Mehrzahl der Fälle trassirt der Aussteller auf den Bezogenen für eine bereits vorher contrahirte Schuld des letzteren und ist für den Indossanten die Wechselvaluta nur eine Durchgangspost, indem er dieselbe seinem Vormann zahlt und von seinem Nachmann empfängt. Nun übernehmen Aussteller und Indossant die Haftungsverbindlichkeit im Falle Nichteingangs des Wechsels, mit anderen Worten: sie verpflichten sich die erforderlichen Fonds parat zu halten und in diesem Falle sofort nach erhaltener Anzeige im Sinne der Strenge des Wechselrechts zu decken. Muß nun eine solche der Natur der Sache nach onerose Verbindlichkeit nicht auf das Schärfste umschrieben, nicht in enge Grenzen eingeschlossen, muß nicht der Zeitpunkt ihrer Beendigung den Betheiligten von vornherein genau bekannt sein? Wollte man etwa Aussteller und Indossanten dazu nöthigen, ihre zur eventuellen Deckung erforderlichen Fonds so lange gesperrt zu halten, bis zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen ein Proceß über die Grenzen von culpa und casus zum Austrag gekommen ist? Soll für den Kaufmann, der in der Lage ist, unausgesetzt Wechselverpflichtungen eingehen zu müssen, der freie Umsatz seines Capitals, diese Lebensbedingung seiner Thätigkeit, in unabsehbarer Weise und für einen unberechenbaren Zeitraum beschränkt werden? All das erscheint unmöglich. Und wenn die Uebernahme jener Regreß-, jener Garantiepflicht auf Seiten des Ausstellers und der Indossanten eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, falls der Wechsel circulationsfähig gemacht werden will, so ist eben so unerläßlich das Einschränken dieser Regreß- und Garantiepflicht für eine von vornherein bestimmte, objectiv festgestellte und von allen im Wechsel nicht ersichtlichen, zufällig zwischen dem etwaigen Wechselinhaber und dem Bezogenen subjectiv eintretenden Verhältnissen ganz und gar unabhängige Dauer.

Eine principlose und seichte Gemüthlichkeit, der wir in unserer Wissenschaft nicht minder häufig begegnen als im Leben, hält dieser Argumentation häufig den Vorwurf der Härte und Unbilligkeit entgegen, spricht von dem Gebote, den unschuldigen Wechselinhaber gegen die (allerdings ganz ebenso unschuldigen) Aussteller und Indossanten in Schutz zu nehmen und was dergleichen mehr ist. Man lasse sich nicht täuschen. Nicht auf die zufälligen Interessen kommt es an, die sich im einzelnen Falle ergeben und bei denen die Phantasie den freiesten Spielraum hat sich immer beliebig auf die eine oder die andere Seite zu stellen, sondern auf den ursprünglichen Vertragswillen, wie er der Natur der Sache, wie er den tiefen wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gesammtheit entspricht; ihn allein ist das Gesetz berufen zu erkennen und zu schützen.

Dabei gebührt die eingehendste Würdigung ganz insbesondere der folgenden Betrachtung*): Ein Rechtsverhältniß erlangt seine Geltung vor dem Gesetze ent-

*) Unsere Ausführung berührt hier wieder eine der interessantesten Controversen des Civilrechts, die Lehre vom Verpflichtungsgrund (causa) der Obligation. Zu vergleichen sind vor Allem die vielbesprochenen Monographien von Liebe,

weder durch seinen materiellen Inhalt oder durch seine Form. Wo der Inhalt als das Maßgebende vor uns liegt, da legen wir all' die Maßstäbe an, deren Anwendung das allgemeine Rechtsbewußtsein und das Gesammtinteresse erheischt. Wir prüfen dasselbe vom ethischen Standpunkte (man erinnere sich beispielsweise an die Lehre von der turpis causa, von der Naturalobligation, von der Erbunwürdigkeit, vom Zwange), vom wirthschaftlichen (man denke an die Lehre vom Interesse, von der læsio enormis, vom Anatocismus), vom logischen oder psychologischen (man denke an die Lehre vom Irrthum, von den Bedingungen, von der Auslegung namentlich der Testamente, von der Intestaterbfolge), und unter Anwendung all' dieser Maßstäbe ergibt sich, was im einzelnen Falle und was objectiv Recht sein soll. Hier liegt gleichsam die Seele des Rechtsverhältnisses vor dem Richter und sie ist das Substrat seiner Prüfung. Ganz anders dort, wo tiefe Bedürfnisse, seien es nun ethische, wie z. B. bei der Eheschließung, oder wie in unserer Frage wirthschaftliche, es erheischen, daß die Form das Entscheidende zu sein habe, wo sie mit ihrer scharfumschriebenen, allen Zweifel und alle Auslegung beseitigenden Plastik jede Prüfung des Inhalts ausschließen und dem Rechtsverhältniß seine klare, bestimmte Stellung, sofort Allen erkennbar, anweisen soll. Je weiter wir uns da vom Inhalt entfernen, desto strenger, desto rigoristischer, desto unerbittlicher wird die Form, sie muß es werden, weil sie eben das alleinige, das ausschließliche Kriterium ist. Wo die Seele des Rechtsverhältnisses sich unserer Betrachtung gänzlich entzieht, da muß um so deutlicher und greifbarer der Körper vor uns stehen, denn nur wo der Wille diesen Körper angethan hat, wo die Form der knappe und präcise Ausdruck, ich möchte sagen, das eng anliegende Kleid dieses Willens ist, nur da sind wir seiner sicher, nur da können wir ihm den freien Spielraum gönnen.

Deßhalb bezeichnet z. B. Savigny mit vollstem Recht den Wechsel als eine verkörperte Obligation [10]). Deßhalb geht mit vollem Recht der Formalismus der deutschen Wechselordnung so weit, daß, wenn alle Erforderniße zusammentreffen, aber die Bezeichnung „Wechsel“ in der Urkunde fehlt, dieselbe eben nicht als Wechsel gilt und nicht der Anwendung des Wechselrechtes unterzogen werden kann. Deßhalb fällt es auf dem civilrechtlichen Gebiete wohl keinem Menschen ein, den entferntesten Anstoß daran zu nehmen, wenn beispielsweise ein allographes Testament für null und nichtig erklärt wird, weil etwa von

Gneist, Schlesinger, Bähr, Girtanner, Schloßmann, die Kritik von Witte im 6. Bd. der krit. Vierteljahrsschrift, Windscheid's Pand. § 318, 319, 364 (2. Bd.), die Gutachten von Koch und Götz, dann die Discussion (Ihering und Wächter) im 8. Bde. der Juristentagsverhandlungen, ferner die Gutachten von Dugge (darin auch vollständige Literaturangaben), Eck, Zimmermann im 9. Bde., endlich wohl demnächst auch die Verhandlungen auf dem 9. Juristentage. S. über das Historische die schöne Darstellung in Ihering's Geist des röm. R. II. S. 496 f., III. S. 195 f.

[10]) Oblig. R. II. S. 99.

den drei Zeugen, die zu seiner Unterfertigung beigezogen wurden, dem einen noch einige Tage zur Erlangung der Zeugenfähigkeit abgehen, oder wenn dort, wo nur die schriftliche Schenkung klagbar ist, einer mündlichen selbst da die Klagbarkeit versagt wird, wo das Versprechen etwa vor zehn Zeugen und unter Umständen gegeben wurde, die an dem Ernst der Willenserklärung auch nicht den mindesten Zweifel übrig lassen. Und deßhalb soll auch Niemand Anstoß daran nehmen, wenn die Regreßpflicht des Ausstellers und der Indossanten entfällt, weil aus was immer für außerhalb des Wechsels liegenden Gründen, sei es auch wegen höherer Gewalt, die Präsentation und Protestation nicht in dem Zeitpunkt erfolgte, welcher für den Bestand jener Regreßpflicht die unerläßliche Bedingung ist.

Das ist nun auch der Standpunkt der allgem. deutschen Wechselordnung. Aufgebaut auf den festen Fundamenten, welche die Vorarbeiten dreier vortrefflicher Rechtslehrer: Einert's, Liebe's und Thöl's für das Wechselrecht gelegt hatten, hat sie das wahre Wesen des Wechsels erkannt, ihn durchweg als Formalact charakterisirt und sich vor der Gefahr gehütet, die später einer ihrer verdienstvollsten Bearbeiter uns warnend vor Augen führte, vor der Gefahr, den starren Formalismus dieses Instituts mit prätorischer Weichherzigkeit in ein bonæ fidei negotium zu verwandeln [11]). Zwar ist, wie bekannt, in den Leipziger Conferenzen auch ein Antrag auf Berücksichtigung der höheren Gewalt gestellt worden, aber, nachdem er in jener abstracten, allgemeinen Form mit Majorität angenommen war, fiel er, sowie er in eine concrete Form gekleidet werden sollte [12]), und in der ganzen Wechselordnung ist auch nicht der Schatten von einem Satze enthalten, welcher seine Anwendung auf Seiten des Richters rechtfertigen könnte. Vielmehr steht der im Vorstehenden sattsam dargelegte Geist derselben einer solchen Anwendung auf das Entschiedenste entgegen und sie ist insbesondere mit den Bestimmungen der Art. 41 und 43, 83, 40 und 16 absolut nicht zu vereinigen [13]).

---

[11]) Brauer in seiner obenangeführten Abhandlung im 1. Bande des Archivs für deutsches Wechselrecht.

[12]) Conferenzprotokolle §§ 1059—1063, 1281—1289. 1. Beschluß: Soll sich die W. O. über die Frage aussprechen? Ja, mit 12 gegen 7 Stimmen. Soll der Inhaber durch vis major entschuldigt werden? Ja, mit 10 gegen 9 Stimmen. 2. Beschluß: Soll eine Bestimmung der Art aufgenommen werden, daß vis major entschuldige? Nein, mit 12 gegen 7 Stimmen. Soll eine im Grundsatz mit § 66 des sächs. Entw. übereinkommende Vorschrift („Die Berufung auf Verspätigung der Präsentation durch höhere Gewalt wird selbst bei Wechseln die vom Auslande kommen, nicht beachtet") getroffen werden? Nein, mit 16 gegen 3 Stimmen. Auch hier darf des Satzes: Vota non solum numeranda sed etiam ponderanda nicht vergessen werden, denn unter den 3 Stimmen befanden sich die Einerts und Thöls, und die dritte muß wohl entweder Liebe oder Brauer angehört haben.

[13]) A. 41, 4. Absatz: Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. A. 43, 2. Abs.: Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domicilaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch ..... verloren.

Allerdings ist es eine Thatsache, daß in Frankreich, obgleich bei der Abfassung des Code de commerce die Frage ganz offen gelassen worden war („le plus sage est de ne rien préjuger") [14]), die Praxis, der Autorität Pothiers [15]) folgend, die Berücksichtigung der force majeure zuzulassen pflegt, und daß einige ausländische Gesetze, insbesondere das englische und nordamerikanische Recht diese Zulassung aussprechen [16]). Darin liegt aber nur der Beweis dafür, wie schwer es den in den Dogmen des Civilrechts erzogenen Juristen wird, das eigentliche Wesen des Wechsels zu erfassen und wie sehr allmälig sich hier die richtige Erkenntniß Bahn bricht. Bestimmt doch beispielsweise der Code de commerce auch [17]), daß die Acceptation die Deckung (provision) voraussetze, daß die Angabe des Werthes oder der Valuta im Wechsel erforderlich sei, daß das Blanco-Indossament nicht volle Eigenthumsübertragung bewirke, und charakterisiren doch auch französische Schriftsteller der neueren Zeit (der oben angeführte Persil) das Indossament als Cession. All das beweist eben nur, daß auf diesem Gebiete die Wissenschaft der deutschen Nation denen der andern Völker vorangeschritten ist.

Dieselbe unreife Auffassung bezeichnet denn auch die französischen Verhandlungen über das Moratoriengesetz vom 13. August 1870 selbst. Da war allerdings Mr. de Cesne, der vor den Folgen der Aufhebung der Protestlevirung aufs eindringlichste warnte. Da war Thiers, dessen feiner und geübter praktischer Verstand die Gefahr ahnte und wenigstens die Befugniß der Protesterhebung aufrechterhalten wissen wollte. Da kam nun aber, nachdem zuvor immer nur die prorogation des poursuites et des protêts der proro-

---

Art. 83 1. Abs. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers .... dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen .... Art. 40. Recht des Acceptanten, nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers zu deponiren. Art. 16. Rechtsfolgen, wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist. S. die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe bei Borchardt a. d. W. O. zu diesen Artikeln und in Seuffert's Sammlung.

[14]) S. die ganze Stelle aus den Protokollen des Conseil d'état zum Code de commerce (1807), bei Munzinger und Niggeler S. 18, dort auch die Entscheidungen des Appellhofes von Paris und des Cassationshofes und die einschlägigen Stellen aus Pardessus und Alauzet. Die übereinstimmende italienische Praxis ist nachgewiesen bei Norsa im 4. Abschn. S. 73.

[15]) S. die Stelle aus seinem berühmten Traité du contrat de change 1763 bei Norsa S. 77. Ueber ihn selbst und seine Bedeutung für das Wechselrecht Biener, wechselrechtl. Abhandlungen S. 151 und 163.

[16]) Borchardt Slg. Vorr. S. XII hebt als solche hervor das englische, nordamerikanische, spanische, uruguaysche, portugiesische, russische und holländische Gesetz sowie die WW. OO. einiger Schweizer Cantone Die letzteren bei Munzinger und Niggeler S. 9 u. f. Engl., schott. u. nordam. Recht s. bei Story §§ 326 f., 365 f., 375 f. und Borchardt a. a. O. S. 188 u. 197.

[17]) S. oben Noten 2, 3, 4, 6. Code de comm. A. 137 und 138.

gation des echéances entgegengehalten worden war, Herr Matthieu de la Corrèze und setzte der Versammlung auseinander, daß das zu gebende Gesetz, indem es die Protesterhebung während eines Monats verbiete, selbst eine force majeure sei, und daß im Sinne des „internationalen Rechtes der civilisirten Welt" die force majeure entschuldige. Diese Darlegung, welche ganz das Gepräge jener Unkenntniß der außerfranzösischen Zustände an sich trägt, welcher Frankreich sein Unheil in diesem Kriege zum vielleicht größten Theile zu verdanken hat, entschied die Discussion, und so wurde das erste Moratoriengesetz am 13. August 1870 zum Beschlusse erhoben [18]).

Sehen wir uns nun zum Schlusse noch um, wie es mit jenem „internationalen Recht" denn eigentlich in Wahrheit bestellt ist, so ergibt sich, daß neben Deutschland und Oesterreich auch Schweden und Norwegen, eine Anzahl von Cantonen der Schweiz, endlich Finnland die Replik der höheren Gewalt ausschließen [19]), daß die deutsche Praxis hierin eine feststehende ist (in Oesterreich existirt nur eine auf die ältere Wechselordnung bezugnehmende divergente Entscheidung von 1851 [20]) und daß nahezu alle namhaften Schriftsteller des Wechselrechts (die obigen drei, dann Brauer, Bluntschli, Borchardt, Hoffmann, Hartmann, Kuntze, Renaud, Wächter u. A.; von österr. Schriftstellern z. B. Aussez [21]) und Blaschke [22]), mit uns Hand in Hand gehen. Ja noch mehr. Wir finden, daß in der über die hier erörterte Materie neu entstandenen Literatur, abgesehen von denjenigen, welche überhaupt auf unserer Seite stehen, auch Schriftsteller, welche die Regreßpflicht aus den noch zu erörternden Gründen aufrechterhalten wissen wollen und sich demnach dem Leipziger Erkenntniß nicht anschließen, denn doch mit der die Nichtberücksichtigung der vis major vertretenden Anschauung entweder ausdrücklich oder stillschweigend übereinstimmen. Dahin gehören Munzinger und Niggeler, Swoboda und der Holländer van Raalte, während nur Vidari zu schwanken scheint. Was demnach wir selbst mit dem Vorstehenden bezielt haben, war hauptsächlich der Versuch einer selbstständigen, aus dem Wesen des Wechsels entnommenen Begründung für ein von der modernen deutschen Wissenschaft bereits als soviel wie feststehend erkanntes Princip.

---

[18]) S. die Darstellung der Verhandlungen bei Goldschmidt XVI. 3. und 4. S. 413 f. aus dem Journ. off. vom 11., 13. und 14. August 1870. Wichtige Stellen auch bei Vidari in Serafini's Archiv VII. S. 266 f.

[19]) S. Borchardt Slg. Vorr. S. VIII und bei der Darstellung der Wechselgesetze der einzelnen genannten Länder. Die Schweizer Cantone sind: Aargau, Baselstadt, Bern (alter Cantonstheil), Luzern, Schaffhausen, Solothurn.

[20]) S. dieselbe in der österr. Ger. Ztg. Jahrg. 1856, Nr. 117 und bei Schimkowsky, Rechtsgrds. der Entsch. des k. k. obersten Gerichtsh. zur a. W. O. Nr. 253. Der deutschen Entsch. ist bereits in Note 13 gedacht worden.

[21]) Oesterr. Ger. Ztg. 1852, Nr, 31.

[22]) Das österr. W. R. 3. Aufl. 1858. S. 237, Nr. 10).

III.

Für die Lösung der zweiten Frage gehen wir aus von dem unbestrittenen Satze des internationalen Privatrechts, daß ein obligatorisches Verhältniß — vorausgesetzt daß nicht etwa ein zwingendes Gesetz die Geltung des Parteienwillens bei demselben beschränke — zu beurtheilen ist nach dem Rechte des Ortes seiner Entstehung, wenn dieser letztere zugleich Erfüllungsort der übernommenen Verpflichtung und Wohnsitz des Verpflichteten ist [1]).

Wenn dies nun im Allgemeinen gilt, so muß es ganz besonders von den einzelnen Wechselobligationen zu gelten haben. Nach dem im vorstehenden Ausgeführten hat die wechselmäßige Erklärung des Ausstellers und jedes Indossanten die Bedeutung, daß sie sich verpflichten wollen, den Werth des Wechsels an ihrem Wohnsitze zu bezahlen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß am Zahlungsorte des Trassaten zur Verfallzeit präsentirt und nicht bezahlt worden ist. Es hat demnach sowohl der Aussteller als der Indossant an seinem Wohnsitz zu erfüllen, Grund genug mit voller Bestimmtheit zu behaupten, daß das am Wohnsitz der einzelnen Wechselverpflichteten geltende Recht entscheiden müsse. Dies liegt denn auch im Sinne der allgem deutschen Wechselordnung, wenn sie in Art. 85 ausspricht, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt werden müssen, an welchem die Erklärung erfolgt ist [2]).

---

[1]) Die behutsame Fassung dieses Satzes ist zu dem Ende gewählt, um unser Thema von vornherein außer den Bereich der Controversen zu stellen, welche auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, insbesondere wo Obligationenrecht in Frage ist, die juristischen Schriftsteller noch immer beschäftigen. Es ist kaum nothwendig hervorzuheben, daß in Betreff des so formulirten Satzes Uebereinstimmung auch zwischen denjenigen bestehen muß, die rücksichtlich des Grundprincips, ob nämlich der Entstehungs- oder der Erfüllungsort der Obligation, ob das Domicil des Gläubigers oder das des Schuldners entscheide, divergiren. Vgl. die bekannten Darstellungen von Savigny, Wächter, Thöl, Bar, Reinh. Schmid, dann die Handbücher des deutschen und österr. Privatrechts und des Wechselrechts. S. auch Windscheid Pand., Förster preuß. Privatrecht, Vesque österr. intern. Privatrecht, Siebenhaar Hdb. des sächs. Privatrechts. Für Nordamerica und England Story und Kent, für Frankreich Foelix, Pardessus und Massé.

[2]) S. zu diesem Artikel die Ausführungen bei Bar S. 300 f. Hoffmann, Volkmar und Löwy zu diesem Artikel Hartmann S. 58 f. Thöl S. 66. Entschdgn. bei Borchardt zum Art. 85. Vgl. Seuffert's Arch. f. E. II. 121. VI. 1. IX. 2. XIII. 3. XIV. 108, 164, 165, 166. XVIII. 140. Erk. des k. k. österr. oberst. Ger. vom 9. Juni 1858. Arch. f. W. VIII. S. 205. Für England und

Damit erscheint nun aber auch die Directive dafür gewonnen, wie es mit der Anwendung, beziehungsweise mit Sinn und Absicht des Art. 86 der a. d. W. O. zu halten sei. Wenn es dort heißt: „Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen entscheidet das dort geltende Recht", so ist wohl völlig klar, daß sich dies, wie Thöl [3]) unbestreitbar richtig ausgeführt hat, nicht auf die Handlungen selbst oder auf deren Nothwendigkeit, nicht also beispielsweise auf die Nothwendigkeit eines Protestes [4]), nicht auf die Nothwendig-

---

Nordamerica Story ed. Treitschke § 131. Derselbe Conflict of Laws 5. Ausg. § 314 f., für Frankreich Pardessus Nr. 1485 und f. aber (wie auch Story nachweist) nicht ganz consequent.

[3]) a. a. O. S. 70 und 71, auch Munzinger und Riggeler S. 51.

[4]) Das englische, nordamerikanische und französische Recht stimmen hierin überein. Story a. a O. § 176 und Conflict of Laws § 360: But, as to the necessity of making a demand and protest, and the circumstances under which notice may be required or dispensed with, these are incidents of the original contract, which are governed by the law of the place where the bill is drawn. They constitute implied conditions, upon which the liability of the drawer is to attach, according to the Lex loci contractus; and if the bill is negotiated, the like responsibility attaches upon each successive indorser according to the law of the place of his indorsement; for each indorser is treated as a new drawer. Pardessus sub Nr. 1497: Mais lorsqu'il s'agit de la necessité de ces actes pour conserver ou exercer des recours contre ceux qui sont garants du payement il faut suivre la loi sous l'empire de laquelle a été faite la convention qui donne lieu à cette garantie. — Der den Leipziger Wechselrechtsconferenzen zu Grunde gelegte preuß. Entwurf enthielt im § 77 die Bestimmung: Ueber die mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Zu diesem und dem vorhergehenden (mit dem heutigen Art. 85 identischen) Paragraphen hatte der österreichische Abgeordnete Dr. Heisler eine veränderte Fassung vorgeschlagen, des Inhalts: Die wesentlichen Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung und die im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorgenommenen Handlungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt oder die Handlung vorgenommen worden ist (ed. Thöl § 746). Sowohl die ursprüngliche als die modificirte Formulirung wurden jedoch abgelehnt und § 77 in seiner jetzigen Gestalt (als Art. 86) zum Beschlusse erhoben, indem man einverstanden war, daß derselbe bloß auf die Form sich beziehe (§ 755 ibid.). Ueberblickt man diese Entstehungsgeschichte des Art. 86 d. W. O., so muß es in der That Befremden erwecken, wenn man jenen oft berufenen Entscheidungen des Berliner Obertribunals vom 9. Juni und 23. October 1855 begegnet, in welchen ausgeführt wird, der Art. 86 beziehe sich nicht bloß auf die äußere Form, sondern auch auf die Nothwendigkeit (nebst Zeit und Ort) der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (s. Archiv für W. R. V, S. 414), und die Vorschrift des Art. 86 sei dergestalt kategorisch, daß sie ein eventuelles Zurückgehen auf die inländischen Wechselgesetze und eine Prüfung jener im Auslande allein vorzunehmenden und vorgenommenen Handlungen nach dem Gesetze des Inlandes als unzulässig erscheinen lasse (s. auch Cöln, Lübeck, Universität Göttingen, Nürnberg bei Borchardt zu Art. 86, Zus. 694 a). Für diese unseres Erachtens mit Wortlaut und Sinn unserer W. O. gar nicht zu vereinbarende Auffassung findet sich nun auch die entsprechende (un-

keit der Notification [5]) beziehen könne, welche vielmehr nach dem Gesetze des Ortes der wechselrechtlichen Erklärung zu beurtheilen sind, sondern nur auf Zeit, Ort und Art der Präsentation und des Protestes, also auf den Protesttag, die Proteststunden, das Protestationslocale und, wie wir meinen, auch auf Zeit, Ort und Art der Notification [6]). Wortlaut und Absicht des Gesetzes erscheinen hierin

---

richtige) Begründung bei Volkmar und Löwy a. a. O. S. 328, auch Renaud § 7, während dagegen das Obertribunal selbst jene Ansicht wieder aufgegeben hat in den Erk. vom 9. Mai 1857. (Seuffert XII. 299, Arch. VII. S. 181) und 5. Mai 1867 (s. Borchardt a. a. O. Nr. 606).

[5]) S. die oben angef. Stellen aus Story und Pardessus. Dagegen ist wieder Nothwendigkeit und Rechtzeitigkeit der Notification unrichtigerweise cumulirt und werden beide den Gesetzen des Wohnortes des Notificanten zugewiesen bei Volkmar und Löwy S. 329 sub 5 unter Bezugnahme auf ein Erk. der App. Kammer des Hand. Ger. zu Hamburg vom 19. Mai 1859 (Arch. VIII. S. 337) welches letztere aber mit der Frage der Nothwendigkeit der Notification sich gar nicht beschäftigt. S. auch Seuffert II. 252. VI. 129. XII. 299.

[6]) Rücksichtlich dieser Frage scheint uns nun auch der umsichtige Hartmann auf falsche Fährte gerathen zu sein, denn es ist, will man nicht den Wortlaut und Sinn des Art. 86 geradezu ignoriren, nicht möglich die (äußere) Form der Notification nach anderen Grundsätzen zu behandeln als die (äußere) Form der Protestlevirung, beziehungsweise sie dem Rechte des Ausstellungsortes der Wechselobligation zu unterstellen. H. scheint s. Ansicht auf Story (ed Treitschke) § 391 zu stützen. S. das ob. cit. Erk. v. 9. Mai 1857 und dagg. Erk. vom 19. Mai 1859. Jene eigenthümliche Unsicherheit in Betreff des wissenschaftlichen Princips dieser ganzen Lehre, welche wir in den vorstehenden Darstellungen wahrgenommen haben, ist nun auch noch zu einem interessanten Ausdrucke gelangt in der geistreichen aber unseres Erachtens unhaltbaren Combination Hoffmann's a. a. O. S. 606 f. (welchem Kuntze folgt). Im Gegensatze zu den Judicaten und zu der Interpretation, welche dem Begriffe „Form" im Art. 86 die weitestmögliche Ausdehnung zu geben versucht haben, will H. denselben bis auf's Aeußerste restringiren. Die den Regreß bedingenden Handlungen stehen nach ihm in der Mitte zwischen den Handlungen, welche eine Verbindlichkeit erzeugen, und den Handlungen, in welchen die Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; sie sind Modificationen der Wirksamkeit der rechtserzeugenden Willenserklärungen. Mithin müssen über die Nothwendigkeit solcher bedingenden Handlungen und die Art ihrer Vornahme die Gesetze des Ortes entscheiden, welche in Betreff der bedingten Verbindlichkeiten, als der endlichen Wirkungen der Wechselerklärungen maßgebend sind; also im Sinne der W. O. die Gesetze des Ortes der betreffenden Wechselerklärungen, woraus die durch die Vornahme der Regreßhandlungen bedingten Verbindlichkeiten entstanden sind. Beschränkung dieses Grundsatzes sei nun allerdings geboten, indem der Regreßberechtigte in Betreff gewisser Modalitäten der den Regreß bedingenden Handlungen sich nicht frei bewegen könne sondern an die Sitten, Gebräuche oder Gesetze des Ortes der Vornahme mehr oder weniger gebunden und hiervon abhängig sei. Das sei mit dem Ausdruck „Form" in Art. 86 gemeint. Hiernach regulire sich die Nothwendigkeit der Vornahme der Präsentation, Protestation, Notification allein nach dem Orte der Wechselerklärung. Demnach sollen Zeitverhältnisse, welche mehr quantitativer Natur sind (Frist, binnen welcher, vor welcher nicht, nach welcher nicht), nach dem Gesetze des Ortes der Wechselerklärung, dagegen mehr qualitative (gewisse Arten, Stunden von Tagen) nach dem Recht des Ortes der Vornahme beurtheilt werden. Ebenso der „allgemeine" Ort der Präsentation nach dem ersteren, die „näheren Localitäten" an jenem Ort nach dem letzteren Rechte. Endlich soll bezüglich der äußeren Bestand-

so deutlich und ihr Inhalt liegt so in der Natur der Sache, daß es fast erstaunlich erscheinen könnte, wenn wir eben auch auf diesem Gebiete divergenten Entscheidungen der Gerichtshöfe und erheblichen Schwankungen der Theorie begegnen. Wenn das Gesetz über die Form der vorzunehmenden Handlungen spricht, so liegt es wohl in den Worten, daß es die Handlungen selbst, also die Nothwendigkeit ihrer Vornahme von der Form dieser Vornahme trennt und eben nur die letzte und nicht die ersteren von dem ausländischen Rechte abhängig machen will [7]). Es ist ja auch selbstredend, daß der Regreßpflichtige nicht gebunden sein will, wenn nicht präsentirt, nicht protestirt, ihm nicht notificirt wird. In welcher Zeit, an welchem Ort und in welcher Art diese Handlungen vollzogen werden, das kann sich nun aber nur nach dem Ort der Vornahme bestimmen, denn es sollen diese Acte ja nur Einmal erfolgen und sie müßten sonst so viele Male erfolgen, als es Aussteller und Indossanten gibt (d. h. nach der Formel $x + 1$, wobei x die Anzahl der Indossanten und 1 den Aussteller bedeutet), wenn für jeden einzelnen Regreßpflichtigen das Recht seines Ortes das maßgebende sein sollte und etwa jeder derselben einen anderen Wohnsitz hat [8]).

Es ist demnach zuzugestehen, daß rücksichtlich der Frage der Protestfrist das ausländische Recht, das Gesetz des Ortes der Vornahme zu entscheiden habe, und wir wollen mit einem weiteren Zugeständnisse gleich hinzufügen, daß dies unserer Anschauung nach auch dann gelten müsse, wenn ein solches Gesetz erst nach Ausstellung oder Indossirung des Wechsels in der Zeit bis zum Verfalltage gegeben würde, weil wir ein mit der Ausstellung oder Indossirung erlangtes

---

theile der Protesthandlung und -Urkunde (Art. 88) Vornahme nach dem letzteren Recht genügen, der Regreß aber erhalten bleiben, wenn sie nach dem ersteren erfolgt.

Diese Deduction ist unseres Erachtens unrichtig in ihren Prämissen. Die den Regreß bedingenden Handlungen stehen nicht in der Mitte zwischen Handlungen, welche Verbindlichkeiten erzeugen und solchen, in welchen die Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, sie sind nicht Modificationen der Wirksamkeit der rechtserzeugenden Willenserklärungen. Sie sind vielmehr nichts anderes als Bedingungen jener Wirksamkeit, sie sind rein thatsächlicher Natur, äußere Ereignungen, an deren Eintrit jene Wirksamkeit geknüpft ist. Sie modificiren auch gar nicht die Wirksamkeit jener Willenserklärungen. Denn treten sie ein, so werden letztere erst überhaupt wirksam, wenn nicht, nicht. In Folge dessen haben sie mit dem rechtserzeugenden Willen gar nichts zu schaffen und das Recht, dem er untersteht, hat keine Consequenzen für das Recht, dem man sie zu unterstellen erachtet. Der Eintheilungsgrund ist also ein ganz willkürlicher und mit ihm fallen die Folgerungen, bei denen Art 86 wieder völlig außer Acht gelassen ist.

[7]) Will man Art. 86 richtig interpretiren, so lese man ihn wie folgt: Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts nach dieser Wechselordnung vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

[8]) In Betreff der Zeit der Notification hebt Story, Confl. S. 591, Note 2 die völlig richtige Argumentation von Boullenois hervor, welcher anführt, der erste Notificant (Wechselinhaber) habe sich zu richten nach dem Recht des Zahlungsortes des Wechsels, jeder folgende nach dem Rechte des Ortes der Vornahme der Notification. — Das entspricht auch vollkommen unserem Art. 86.

jus quæsitum auf bestimmte bereits bestehende Protestfristen nicht annehmen können, vielmehr im Sinne der deutschen Wechselordnung meinen, es unterwerfen sich die Betheiligten durch ihre Unterschrift auf dem Wechsel dem zur Zeit der Vornahme jener Handlungen an dem Orte dieser Vornahme in Geltung stehenden Recht [9]).

Damit sind wir aber auch an der äußersten Grenze der Wirksamkeit des ausländischen Rechtes angelangt und es ist nun eben so klar und eine eben so unabweisliche Consequenz des Grundgedankens, daß ein ausländisches Gesetz, welches sich nicht auf formale Fragen, auf Protestfrist, Protestzeit, Protestort beschränkt, sondern vielmehr auf das Innere, Materielle der Wechselverträge Einfluß zu nehmen beabsichtigt, welches etwa die Verfallzeit, beziehungsweise die Zahlungsfrist der Wechsel verändert, für unsere inländischen Wechselverpflichteten als völlig unverbindlich angesehen werden müsse.

Wir haben nun mit voller Entschiedenheit den Satz auszusprechen, daß die französischen Moratoriengesetze eine Verlängerung der Zahlungsfrist der in jener Zeit fälligen Wechsel normirt haben, daß sie demnach materielles und nicht formelles Recht zum Gegenstande haben, demnach für die ausländischen Aussteller und Indossanten unverbindlich sein müssen. Sehr zahlreiche Beweise lassen sich hiefür erbringen.

I. Zunächst bezeichnen sich die späteren unter den Moratoriengesetzen, insbesondere das Gesetz v. 10. März und das v. 4. Juli 1871 selbst ausdrücklich als „Loi sur la prorogation des echéances des effets de commerce" und bestimmen beide in dem zweiten Absatz, wann die verfallenen Werthpapiere (effets échus) in der prorogirten Frist zahlbar (exigibles) seien, womit also offenbar eine Hinausrückung der Zahlungszeit normirt ist.

II. Im Gesetze vom 10. März 1871 ist ferner im zweiten Abs. des zweiten Artikels geradezu von einer „première echéance" gegenüber der prorogirten echéance, welche demnach als die zweite angesehen wird, die Rede, womit also deutlich gesagt ist, daß die erste Verfallzeit hinausgerückt worden sei.

III. Es wird in diesem Gesetz wie im Gesetze vom 4. Juli (in beiden sub Z. 3. Vgl. Z. 4 und 5) neben und außer der verlängerten Zahlungsfrist auch wirklich noch eine neue, eine verlängerte 10tägige Protestfrist normirt. Diese Unterscheidung im Gesetze selbst legt klar an den Tag, daß hier zwei Momente vorliegen: eine Verlängerung der Zahlungsfrist und nun auch dazu noch eine Verlängerung der Protestfrist. Hätte die erste Verlängerung dieselbe Natur wie die

---

[9]) Die Frage erscheint uns zu leicht lösbar, als daß es besonderer Nachweisungen bedürfte. Es genügt wohl an die Allen geläufige Darstellung bei Savigny im 8. Bd. des Syst., an Vangerow, Windscheid, Wächter, Förster u. A., endlich an die Monographie von R. Schmid zu erinnern. Die wechselrechtlichen Schriftsteller schweigen zumeist über die Materie, ausgenommen ist z. B. Hartmann, der die Frage S. 67 f. sachgemäß behandelt. S. auch Munzinger und Riggeler S. 58.

zweite, so würde es doch offenbar keinen Sinn haben sie zu trennen, und es hätte vielmehr nur eine einzige verlängerte Frist normirt werden müssen.

Dem gegenüber finden wir nun insbesondere bei Vidari (dessen Ausführungen Siebenhaar zu billigen erklärt), allerdings zu einer Zeit, in welcher die späteren französ. Gesetze noch nicht erschienen waren, ausgesprochen, es könne nicht wohl von einer Verlängerung der Verfallzeit die Rede sein, da ja dem Acceptanten freigestanden sei zur Verfallzeit zu zahlen und solche Zahlung nicht habe zurückgewiesen werden können, da weiters dem Trassaten gestattet war, die Zahlung anzubieten und eventuell den Wechselbetrag zu deponiren; endlich seien ja auch Verzugszinsen vom Verfalltage an zu zahlen gewesen.

Diese Argumentation ist unrichtig. Allerdings hat man die Naturalobligation des Wechselschuldners, am Verfalltage zu zahlen, in eben dem Augenblicke bestehen zu lassen erklärt, in welchem man die Civilobligation, an diesem Tage zu zahlen, aufhob. Was bedeutet dies aber juristisch und was ist das Resultat der nominellen Aufrechthaltung einer Verbindlichkeit, bezüglich deren man sogleich feststellt, daß ihre Nichterfüllung weder constatirt noch wegen derselben eine Rechtsverfolgung eingeleitet werden dürfe? Man sagte also dem Schuldner, er dürfe zahlen, er solle dies sogar vom ethischen Standpunkt aus, man erklärte aber zugleich, ihn durch 11 Monate gegen jede Protesterhebung und gegen jede Klage zu schützen [10]). Zudem kann die Deposition der Wechselsumme im französ. Recht nur nach vorausgegangener Anbietung platzgreifen, welche bei Wechseln, bei denen man den Inhaber so selten kennt, zumeist unmöglich ist [11]). Vollends haben die Verzugszinsen (auf welche wir noch zurückkommen) hier keine andere Bedeutung als die eines Compelle für den Wechselschuldner, am ersten Verfalltage zu zahlen, und es ist unjuristisch genug, daß sie auch der zahlen soll, dem gar nicht präsentirt wurde und dem sein Gläubiger völlig unbekannt ist, der sich also gewiß nicht in mora solvendi befindet, während dem Ersteren vielmehr möglicherweise mora accipiendi zur Last fallen kann.

Wollte man übrigens sich etwa noch versucht fühlen, einzuräumen, der Verfalltag sei in Bezug auf den Acceptanten nicht hinausgeschoben worden, so bleibt denn doch wohl soviel evident, daß Verfalltag rücksichtlich der Regreßpflichtigen nur derjenige ist, an welchem wegen unterbliebener Zahlung Protest levirt werden kann, womit also die Hinausschiebung des Verfalltages gegenüber dem Aussteller und den Indossanten von selbst gegeben ist.

Wenn die im Vorstehenden sub I—III entwickelten Gründe nun aber etwa noch als formale angesehen werden könnten, so sind nun noch schwererwiegende materielle anzuführen:

---

[10]) S. d. Reden von d'Argence, Ed. Dalloz u. A.

[11]) Vgl. Code civ. A. 1257 f. und Zachariae französ. Civilrecht ed. Anschütz II. § 322. Man denke, sie sei erfolgt, der Wechsel, während der Moratorienfrist, weiter girirt, der Betrag dann zur Zeit der Communalherrschaft geraubt; was ist für den neuen Wechselinhaber Rechtens?

Geht nämlich

IV. schon aus dem Inhalte der zuletzt angeführten gesetzlichen Bestimmung hervor, daß während der Prorogationsfrist keine Protestlevirung stattfand [12]), so ist es ganz unbestreitbarer- und wohl auch unbestrittenermaßen im Sinne bereits des Gesetzes vom 13. August 1870 gelegen gewesen und in den Verhandlungen auch überall ausgesprochen worden, daß das Gesetz den Zweck habe, die Protestlevirung während der ganzen prorogirten Frist geradezu zu verbieten. Und so ist es denn auch thatsächlich im Geltungsgebiete desselben gehalten worden [13]). Nun wird es denn doch wohl einleuchtend sein, daß das gänzliche Ausschließen der Protestlevirung während einer langen Zeit nicht etwa als eine Verlängerung der Protestfrist gelten könne, daß es vielmehr eine Aufhebung der Protestvornahme während der ganzen Frist und damit eine Hinausschiebung der Zahlungszeit der Wechsel selbst ist. Wenn der Wechselinhaber außer Stande ist, die Nichtzahlung des Wechsels constatiren zu lassen und gegen den Wechselschuldner, beziehungsweise den Regreßpflichtigen vorzugehen, so ist es denn doch wohl evident, daß damit die Zahlungsfrist selbst hinausgeschoben ist. Und da wird es nun, sollte man meinen, Niemanden einfallen wollen, die gänzliche Ausschließung und Untersagung der Protestlevirung während einer gewissen Zeit als eine Form der mit einem auf dem ausländischen Platze zahlbaren Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlung zu bezeichnen (Art. 86 W. O.). Hier ist nicht eine Form der Handlung in Frage, sondern die Beseitigung der Vornahme der Handlung während der Prorogationsfrist, nicht eine Ausdehnung der Protest-, sondern eine Ausdehnung der Zahlungsfrist, nicht formelles, sondern materielles Recht. Da aber über die Nothwendigkeit der Vornahme der Handlung, da über das materielle Recht überhaupt, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, das inländische Recht entscheidet, so können die gedachten Bestimmungen den inländischen Wechselverpflichteten nicht binden.

---

[12]) Die Fixirung einer eigenen Protestfrist nach der Prorogationsfrist kann denn doch wohl nur den Sinn haben, die Protestlevirung während der letzteren auszuschließen. S. die Verhandlungen, in welchen immer wieder darauf hingewiesen wird, daß es weder protêt noch poursuite geben dürfe.

[13]) Man darf nicht etwa aus dem Umstande, daß in den Gesetzen ddo. 10. und 24. März, dann 4. Juli 1871 Erwähnung geschieht von „effets qui auraient déjà été protestés“, folgern wollen, es sei im Gebiete der geordneten französischen Regierung die Protestlevirung jemals während der Moratorienfrist zulässig gewesen. Jener Passus bezieht sich vielmehr darauf, daß gemäß den Decreten der revolutionären Regierung von Tours ddo. 13. October (sub Art. 1), 5. November 1870 (sub Art. 1) und 8. Jänner 1871 (sub Art. 4) die Protestlevirung als zulässig erklärt wurde. Hierauf mußten nun freilich die Verfügungen der wiederhergestellten Regierung Rücksicht nehmen. In jenen Gesetzen ist übrigens gleich nach der oben citirten Stelle auch davon die Rede, daß etwa dem protêt ein jugement gefolgt sei, was denn doch gewiß nach Inhalt des Gesetzes vom 13. August 1870 und der folgenden geradezu unmöglich war.

Allerdings behaupten, wie erwähnt, die französischen Redner und diejenigen Schriftsteller, welche die Regreßpflicht der Ausländer aufrecht erhalten sehen wollen, die Verfallfrist könne nicht verlängert worden sein, denn es hätten ja die Interessen vom ursprünglichen Verfalltage an zu laufen. Hierin liegt nur ein Argument mehr und ein schlagendes Argument für die Unverbindlichkeit der französischen Gesetze. Denn es soll nun

V. der Trassat verpflichtet sein, wenn er nach Beendigung der Moratorienfrist zu zahlen hat, die Verzugszinsen gleichfalls zu zahlen. Was gilt diesfalls in Betreff der Indossanten und des Ausstellers? Ist die ursprüngliche Verfallfrist beibehalten worden, dann sollen sie für diese Verzugszinsen gleichfalls aufzukommen haben, und hierauf wird auch wohl immer das Klagebegehren gestellt werden. Wie käme nun aber dem französischen Gesetze das Recht zu, in den materiellen Inhalt ihrer Verpflichtung einzugreifen und sie, die gar niemals in mora waren, weil sie um Zahlung nicht angegangen worden, zu verpflichten, nebst der Wechselschuld, die sie eventuell zu leisten bereit waren, etwas leisten zu müssen, was sie nie auf sich genommen und was zu leisten für sie gar kein Rechtsgrund vorhanden ist. Gehörte das etwa auch noch in die Kategorie des formellen, durch das ausländische Gesetz zu bestimmenden Rechtes? Oder aber: man verlangt von ihnen nur die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung, d. i. die Zahlung der Wechselsumme selbst ohne Verzugszinsen. Nun, dann liegt es klar am Tage, dann ist es vom Gesetzgeber anerkannt, daß durch die Moratoriengesetze die Verfallzeit verlängert worden war und dann müssen sie aus den oben angegebenen Gründen von jeder Verpflichtung befreit sein.

Die Vertreter der von uns bekämpften Ansicht haben nun noch einen letzten Pfeil im Köcher und sie halten ihn für ihren schärfsten. Sie sagen: Die Moratoriengesetze haben neue Respecttage eingeführt. Respecttage aber haben die Protestfrist zum Gegenstande; sie unterliegen also (das sei ja von uns selbst zugestanden) dem Gesetze des Zahlungsortes. Daß im vorliegenden Falle diese neuen Respecttage auf eine lange Zeit ausgedehnt wurden, kann am Principe nichts ändern. Die Protestzeit aber ist maßgebend für die Regreßpflichtigen und nicht die Verfallzeit. Beginnt ja doch auch die Verjährungsfrist der Regreßklage nicht mit dem Verfalltage, sondern mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78 W. O.) [14]).

Dagegen ist nun Folgendes geltend zu machen:

VI. Vor allem haben die Moratoriengesetze gar nicht die Absicht gehabt, Respecttage einzuführen. Der Code de commerce bestimmt im Art. 135: Tous délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales pour le paiement des lettres de change sont abrogés [15]). Demnach kennt das

---

[14]) Wir fassen in dieser Darstellung die Hauptmomente der Argumentation Munzinger's und Riggeler's, Swoboda's und van Raalte's zusammen.

[15]) Vgl. die Gesetzgebungen über die Respecttage in den Encyklopädien von Treitschke und von Kletke unter diesem Artikel. Thöl § 183 und 184, Biener

französische Recht keine Respecttage und es wäre, wenn man solche, sei es für immer oder für eine gewisse Zeit wieder einführen wollte, jener Artikel des Code aufzuheben oder in seiner Wirksamkeit zeitweilig zu suspendiren gewesen. Da dies nun thatsächlich nicht geschah, da im Laufe der ganzen, auf das Gesetz vom 13. August 1870 bezüglichen Discussion jenes Artikels nicht einmal gedacht wurde, so leuchtet es wohl ein, daß die Absicht der Einführung von Respecttagen bei den französischen Gesetzgebern in gar keiner Weise bestanden haben kann. Mit einer solchen Absicht wäre aber auch die bereits oben erwähnte Normirung einer nach Ablauf der angeblichen Respectfrist beginnenden zehntägigen Protestfrist [16]) nimmermehr zu vereinigen gewesen. Denn daß irgendwo auf eine zu Gunsten des Acceptanten eingeführte Respectfrist noch hintennach eine zu Gunsten des Wechselinhabers bestimmte Protestfrist folgen soll, das ist unseres Wissens kaum jemals in irgend einer Gesetzgebung der Fall gewesen; wo Respecttage bestehen, da fällt die Protestfrist mit ihnen zusammen. Das führt uns aber noch einen Schritt weiter. Respecttage zu Gunsten des Acceptanten, d. h. solche, während deren Verlauf nicht protestirt werden darf, sind nämlich nichts anderes als, wie dies Thöl richtig bezeichnet, eine gesetzliche Verlängerung des im Wechsel geschriebenen Verfalltages. Die Respecttage sind ursprünglich gedacht als eine kurze Frist für den Präsentanten [17]), später auch für den Acceptanten zur Beseitigung etwaiger formeller Hindernisse bei der Präsentation und Zahlung des Wechsels. Die Grenze zwischen ihnen und der Verlängerung der Verfallfrist muß deßhalb mit unabweislicher Nothwendigkeit dort eintreten, wo man dem Acceptanten nicht mehr nur jene Erleichterung zur Beseitigung formeller Schwierigkeiten einräumen, sondern ihm die Zahlung stunden will. Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man behauptet, Respecttage könnten eben so gut sieben bis eilf Monate wie zwei bis zehn Tage dauern. Denn die Absicht dieser Fristen ist gar nicht, die Zahlung hinauszuschieben, wohl aber ist es die Absicht jener; diese Fristen sind also von jenen nicht quantitativ, sondern vielmehr qualitativ verschieden; diese sind gar nicht, jene sind ausschließlich Erstreckungen der Verfall-, der Zahlungszeit, diese haben formelles Recht zum Gegenstande, jene materielles Recht. Und wenn man nun endlich auch darauf sich berufen will, daß die Verjährungsfrist gegen Aussteller und Indossanten mit dem Tage des erhobenen Protestes beginne, so wird damit nur ein neuer Beweis für unsere Ansicht geliefert. Denn Art. 78 ist mit den Bestimmungen der Art. 41 und 86 in Zusammenhang zu bringen, wonach der Protest im Inland innerhalb zweier Tage zu erheben ist und nur für die Form eines im Auslande zu erhebenden Protestes ausländisches Recht gilt.

S. 239. Hartmann S. 350. Story Conflict § 347 und 361. Pardessus Art. 1495, 1498, 1499, 1500. Leipziger Conferenzprotokolle §§ 345—380, 391—393, 1106—1137, 1229—1232.

[16]) Vgl. das Gesetz vom 10. März und 4. Juli 1871.

[17]) Vgl. Biener a. a. O.

Niemals konnte es deßhalb dem Gesetzgeber einfallen, bei den in die engsten Grenzen eingeschlossenen Verjährungsfristen des Art. 78 der Möglichkeit Raum zu geben, daß etwa zwischen dem Verfall- und dem Protesttage ein Zeitraum von vielen Monaten, länger, ja fast vier Mal so lang als die ganze für Europa normirte Verjährungsfrist inmitten liegen könne. Gerade auf der Voraussetzung der strictesten Einhaltung der auf das äußerste Minimum beschränkten Protest-, eventuell (im Auslande) Respectfrist beruht die ganze Normirung der wechselrechtlichen Verjährung. — —

Soweit die strengen Rechtsgründe, nach unserer Anschauung die allein entscheidenden, sowie sie allein auch den wahren wirthschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

Wir erwähnen deßhalb des Billigkeitsstandpunktes nur beiläufig und nur zu dem Ende, um darzuthun, daß auf ihn für keine der streitenden Parteien ein Verlaß sein könne. Man setze folgenden Fall: Der deutsche Aussteller A. hat dem französischen Trassaten B. kurz vor Verfall Deckung für den um Mitte August 1870 fälligen Wechsel geschickt. In Folge des Moratoriengesetzes oder des Kriegsstandes überhaupt wird der Wechsel nicht präsentirt und also auch von B. nicht am Verfalltage bezahlt. Kurze Zeit darauf erfolgt die Invasion des Zahlungsortes, der Trassat flüchtet mit dem Gelde und wird noch vor Ablauf der Moratorienfrist in Folge der Kriegsereignisse zahlungsunfähig. Hält man die Regreßpflicht aufrecht, so wird der Aussteller A. nun zum zweiten Mal zahlen müssen. Wir geben anheim, ob dies der Billigkeit gemäß sei. Wird dagegen die Regreßpflicht negirt, so ist — wie sehr man auch über das harte Schicksal der französischen Wechselinhaber klagen möge — wirkliche Unbilligkeit weit weniger zu befürchten. Hat sich der Aussteller mit dem Schaden des Trassaten bereichert, dem er keine Deckung sandte, so wird diesem mit der Bereicherungsklage (Art. 83 W. O.) geholfen werden. Die Indossanten aber bleiben, von höchst seltenen Fällen abgesehen [18]), ohnehin außer Spiel. Sie haben in der Regel die Wechselvaluta gegeben und empfangen, die Aufhebung der Regreßverbindlichkeit hat eine Bereicherung auf ihrer Seite nicht zur Folge.

Dagegen bedarf dies Eine wohl kaum der Erörterung, daß von dem Augenblicke an, da einmal deutsche und schweizer oberstgerichtliche Entscheidungen die Regreßpflicht der jenen Ländern angehörigen Aussteller und Indossanten aufgehoben haben, eine Monstrosität darin gelegen sein würde, Diejenigen für regreßpflichtig zu erklären, welchen die Möglichkeit entzogen ist, ihrerseits von ihren deutschen und schweizer Vormännern Regreß zu erlangen.

Wir sind zu Ende, und es mag wohl gestattet sein, am Ausgange dieser langen civilistischen Erörterung sich zu einer culturgeschichtlichen Betrachtung zu erheben. Vom Beginn des Krieges mit Deutschland angefangen hat die

---

[18]) Die vielerörterte Frage, wie es rücksichtlich derselben im Falle etwaiger Bereicherung zu halten sei, kann uns an dieser Stelle nicht mehr beschäftigen. Vgl. Thöl § 238 und die dort cit. umfassende Literatur.

französische Nation wie an einem religiösen Dogma, an dem seltsamen Wahne festgehalten, sie dürfe in diesem Kampfe nicht allein, nicht isolirt gelassen, ihre Sache müsse als die Sache Europa's erkannt werden. Demgegenüber war es ein gebieterisches Postulat der realen Interessen aller Länder Europa's, jede Solidarität von sich abzuweisen und den in Selbstüberhebung und Leichtfertigkeit begonnenen Streit durch den ausfechten zu lassen, der ihn heraufbeschworen. Was Frankreich auf dem politischen Gebiet vergebens versucht hat (der jüngst erschienene Bericht Jules Favre's schildert mit lebendigen Farben die schmerzliche Enttäuschung), das hat es zugleich auf dem Gebiete des Rechts- und des wirthschaftlichen Lebens mit seinen Moratoriengesetzen erstrebt und es ist auch hier im Erfolge nicht glücklicher gewesen. Denn wie dort die politischen Interessen der Staaten, so gebieten hier die Grundsätze unserer Wissenschaft und zugleich mit ihnen die wirthschaftlichen Interessen all der nichtfranzösischen Bevölkerungen, Frankreich auch auf diesem Gebiete zur Isolirung zu verurtheilen.

Wenn hierin Härten liegen mögen, wenn hier die Solidarität durchbrochen wird, welche die Encheiresis des heutigen wirthschaftlichen Lebens in der That zwischen den Völkern geschaffen hat, so kann das Uebel nicht durch unrichtige Anwendung wissenschaftlicher Lehren sanirt werden. Das Heil liegt hier nur in der allmälig sich anbahnenden gemeinsamen internationalen Gesetzgebung. Ueberblickt man die Wechselgesetzgebungen der Staaten, so gelangt man zu der Ueberzeugung [19]), daß die Verschiedenheiten, die hier zu Tage treten, nicht etwa in der Divergenz mannigfacher nationaler Interessen gelegen seien, sondern daß sie nur in der bei Vielen noch nicht zur vollen wissenschaftlichen Klarheit gediehenen Erkenntniß der wahren Bedürfnisse ihre Wurzeln finden. Denn Verkehr und Credit sind in der That kosmopolitischer Natur und je mehr Völker da der Rahmen einer gleichen Gesetzgebung umspannt, desto segensreicher ist dies für Alle. So mag es denn als keine allzu sanguinische Hoffnung erscheinen, daß, wenn einmal die Verbitterung überwunden sein wird, welche die jüngsten weltgeschichtlichen Ereignisse an so vielen Stellen zurückgelassen haben, der Moment gekommen sein werde, um eine gemeinsame internationale Wechselgesetzgebung anzubahnen. Sie wird dann die erste Etappe bezeichnen können auf dem langen Wege zu einem gemeinsamen europäischen Civilrecht, auf einem Wege, den zu durchschreiten die schöne Aufgabe sein dürfte des kommenden Jahrhunderts

---

[19]) Man vgl. in der Vorrede zu Borchardt's Sammlung den Nachweis der Verschiedenheiten der heutigen Wechselgesetze.

Anhang.

Französische Moratoriengesetze und Decrete.

I. Pariser Regierung

(resp. Bordeaux, Versailles).

Loi relative aux echéances des effets de commerce. Du 13 août 1870.

Bulletin des lois Nr. 1844.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français etc. etc.

Art. 1. Les délais dans lesquels doivent être faits les protêts et tous actes conservant le recours, pour toute valeur négociable souscrite avant la promulgation de la présente loi, sont prorogés d'un mois.

Le remboursement ne pourra être demandé aux endosseurs et aux autres obligés pendant le même délai.

Les intérêts seront dus depuis l'échéance jusqu'au payement.

2. Aucune poursuite ne pourra être exercée, pendant la durée de la guerre, contre les citoyens appelés au service militaire, en vertu de l'article 2 de la loi du 11 août 1870, et les gardes mobiles présents sous les drapeaux.

La présente loi, discutée, délibérée et adoptée par le Sénat et par le Corps législatif, sera exécutée etc. etc.

Fait en Conseil des ministres, au palais des Tuileries, le 13 août 1870.

Pour l'Empereur
et en vertu des pouvoirs qu'il nous a confiés
Signé: Eugénie etc.

Décret, qui proroge les délais accordés par la loi du 13 août 1870 relative aux effets de commerce. Du 10 septembre 1870.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 3. (Journ. off. Nr. 252. 1870.)

Le Gouvernement de la Défense nationale
décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi du 13 août dernier relative aux effets de commerce, est augmentée de trente jours à compter du 14 septembre courant.

Cette disposition est applicable aux valeurs souscrites postérieurement à la loi du 13 août 1870.

2. Toutes les autres dispositions de la loi du 13 août sont maintenues.

3. Le présent décret est applicable à l'Algérie.

Fait à l'Hôtel de ville de Paris, le 10 septembre 1870.

Signé: Général Trochu, Jules Favre, Emmanuel Arago
Crémieux etc. etc.

Anmerkung. Das bei Goldschmidt sowie bei Munzinger als Decret vom 14. (12.?) September bezeichnete ist mit dem vorstehenden identisch, weßhalb der Irrthum im Text, zufolge dessen 21 statt 20 Gesetze und Decrete namhaft gemacht werden, zu berichtigen ist.

Décret du 3 octobre.

(Aus Munzinger und Goldschmidt.)

La prorogation de délais accordée par l'art. 1er de la loi du 13 août et par le décret du 10 septembre ne sera pas applicable aux effets de commerce qui seront créés postérieurement au 14 Oct. courant.

Décret qui proroge les délais accordés par la loi du 13 août et le décret du 10 septembre 1870 sur les effets de commerce. Du 11 octobre 1870.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 21. (Journ. off. Nr. 281. 1870)

Le Gouvernement de la défense nationale

décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi du 13 août et le décret du 10 septembre 1870 relatifs aux effets de commerce est augmentée d'un mois à compter du 14 octobre courant.

Cette disposition est applicable même aux valeurs souscrites postérieurement à la loi et au décret susvisés.

2. Toutes les autres dispositions de la loi du 13 août 1870 sont maintenues.

3. Le présent décret est applicable à l'Algérie.

Fait à l'Hôtel de ville de Paris le 11 octobre 1870.

Signé: Général Trochu etc. etc.

Décret, qui proroge d'un mois les délais accordés par la loi du 13 août et les décrets des 10 septembre et 11 octobre 1870, sur les effets de commerce. Du 10 novembre 1870.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 30.

Le Gouvernement etc. etc.

décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi du 13 août et les décrets des 10 septembre et 11 octobre 1870 relatifs aux effets de commerce est augmentée d'un mois à partir du 14 novembre courant.

Cette disposition est applicable aux valeurs souscrites postérieurement à la loi et aux décrets susvisés, mais en ce sens seulement que les souscripteurs de valeurs nouvelles et devant échoir avant l'expiration de la prorogation ne pourront profiter que des délais accordés postérieurement à la souscription.

2. Toutes les autres dispositions de la loi du 13 août 1870 sont maintenues.

3. Le présent décret est applicable à l'Algérie.

Fait à Paris, le 10 novembre 1870.

Signé: Général Trochu,

Jules Favre etc.

Décret qui proroge d'un mois les délais accordés par la loi du 13 août et les décrets des 10 septembre, 11 octobre & 10. novembre 1870 sur les effets de commerce. Du 12. décembre 1870.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 34.

Le Gouvernement etc.

décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi du 13 août et les décrets des 10 septembre, 11 octobre & 10 novembre 1870 relatifs aux effets de commerce, est augmentée d'un mois a partir du 14 décembre courant.

Cette disposition est applicable même aux valeurs souscrites postérieurement à la loi et aux décrets susvisés, mais en ce sens seulement que les souscripteurs de valeurs nouvelles et devant échoir avant l'expiration de la prorogation ne pourront profiter que des délais accordés postérieurement de la souscription.

2. Toutes les autres dispositions de la loi du 13 août 1870 sont maintenues.

3. Le présent décret est applicable à l'Algérie.

Fait à Paris, le 12 décembre 1870.

Signé: Jules Favre,
Jules Simon etc.

Décret relatif à une nouvelle prorogation de délais accordée aux effets de commerce. Du 12 janvier 1871.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 39. (Journ. off. Nr. 13. 1871.)

Le Gouvernement de la défense nationale, vu la loi du 13 août, les décrets des 10 septembre, 11 octobre, 10 novembre et 12 décembre 1870 relatifs aux effets de commerce,

décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi et les décrets susvisés est augmentée d'un mois à partir du 14 janvier courant, pour tous les effets souscrits antérieurement à la loi du 13 août 1870.

Elle est augmentée de quinze jours pour tous les effets souscrits postérieurement à la loi du 13 août 1870 et aux décrets de prorogation, qui l'ont suivie.

2. Toutes les autres dispositions de la loi du 13 août 1870 sont maintenues.

3. Le présent décret sera immédiatement exécutoire.

Fait à Paris, le 12 janvier 1871.

Signé: Général Trochu,

Jules Favre, Jules Simon etc. etc.

Décret relatif à une nouvelle prorogation de délais accordée aux effets de commerce. Du 27 janvier 1871.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 42. (Journ. off. Nr. 28. 1871.)

Le Gouvernement de la défense nationale, vu la loi du 13 août, les décrets des 10 septembre, 11 octobre, 10 novembre, 12 décembre 1870 et 12 janvier 1871 relatifs aux effets de commerce;

Considérant que, dans les circonstances actuelles, il importe de suspendre provisoirement toutes poursuites en matière commerciale,

décrète:

Art. 1. La prorogation de délais accordée par le paragraphe 2 du décret du 12 janvier 1871 aux éffets souscrits postérieurement à la loi du 13 août 1870 et aux décrets de prorogation qui l'ont suivie, est étendue jusque et y compris le 13 Février prochain.

2. Le présent décret sera immédiatement exécutoire.

Fait à Paris, le 27 janvier 1871.

Signé: Général Trochu.

Jules Favre, Jules Ferry etc. etc.

Décret relatif à une nouvelle prorogation de délais pour les effets de commerce. Du 9 février 1871.

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 45. (Journ. off. Nr. 41. 1871.)

Le Gouvernement de la Défense Nationale

Vu la loi du 13 août 1870 et les décrets des 10 septembre, 11 octobre, 10 novembre, 12 décembre 1870, 12 et 27 janvier 1871, relatifs aux effets de commerce.

Considérant qu'il est désirable de revenir dans le plus bref délai possible à la stricte exécution des engagements, qui est la loi fondamentale du commerce;

Qu'il y a lieu d'espérer que le délai d'un mois est suffisant pour permettre le libre rétablissement des relations commerciales;

Qu'il est donc juste de proroger encore d'un mois les délais impartis par les lois et décrets susvisés, sauf à édicter plus tard les dispositions nécessaires pour concilier les prescriptions de la loi commerciale avec les difficultés que présente la liquidation de la situation anormale créée par les événements,

Décrète:

Art. 1. Les délais dans lesquels doivent être faits les protêts et tous actes conservant les recours aux termes de la loi et des décrets susvisés, sont prorogés d'un mois, à partir du 13 février présent mois.

2. Les intérêts continueront à courir du jour de l'échéance.

3. Il n'est point dérogé aux autres dispositions de la loi du 13 août 1870.

4. Le présent décret est applicable à l'Algérie.

5. Toutes dispositions contraires aux présentes contenues dans d'autres décrets sont et demeurent annullées.

Fait à Paris, le 9 février 1871.

Signé: Général Trochu,

Jules Favre, Jules Ferry, Ernest Picard.

Loi sur la prorogation des échéances des effets de commerce. Du 10 mars 1871.

(Promulguée au Journal officiel du 13 mars 1871.)

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 49.

L'Assemblée Nationale a adopté, le Président du Conseil, Chef du Pouvoir Exécutif de la République Franç. promulguc la loi, dont la teneur suit.

Art. 1. Les effets de commerce souscrits avant ou après la loi du 13 août 1870 et venant à échéance après le 12 avril prochain, ne jouiront d'aucune prorogation de délai et seront exigibles suivant les règles du droit commun.

2. Tous les effets de commerce échus du 13 août au 12 novembre 1870 seront exigibles sept mois, date pour date, après l'échéance inscrite aux titres, avec les intérêts depuis le jour de cette échéance.

Les effets échus du 13 novembre 1870 au 12 avril prochain seront exigibles, date pour date, du 13 juin au 12 juillet, avec les intérêts depuis le jour de la première échéance. Ne seront pas admis à jouir du bénéfice des prorogations tous effets créés postérieurement au 9 février.

Ces dispositions sont applicables aux effets, qui auraient été protestés. En cas de nouveau protêt, le refus de payement sera constaté par une mention inscrite par l'officier ministériel sur le premier. L'enregistrement se fera exceptionnellement gratis.

Si les premiers protêts ont été suivis de jugement, il sera sursis à l'éxécution jusqu'à l'expiration des nouveaux délais de prorogation.

3. Par dérogation à l'article 162 du Code de commerce, le délai accordé au porteur pour faire constater par un protêt le refus de payement sera de dix jours. Les délais de denonciation et de poursuite fixés par la loi courront du jour du protêt.

4. Les porteurs de traites ou lettres de change tirées soit à vue, soit à un ou plusieurs jours, mois ou usances de vue, qui, depuis le 13 août 1870, ne les auraient pas présentées en temps et lieu voulus, sont relevés de la déchéance prononcée par l'article 160 du Code de commerce, à la charge d'exiger le payement ou l'accep-

tation des dits effets dans le mois qui suivra la promulgation de la présente loi, augmenté du délai légal des distances.

5. Dans les départements occupés en tout ou en partie par les troupes étrangères, conformément à l'article 3 du traité du 26 février, les tribunaux de commerce pourront, pendant le cours de l'année 1871 accorder des délais modérés pour le payement des effets de commerce, conformément à l'article 1244 § 2 du Code civil.

Les mêmes délais pourront être accordés par les tribunaux de commerce de toute la France aux souscripteurs d'effets, qui retenus hors de chez eux par le service de l'armée régulière et de l'armée auxiliaire, seraient momentanément dans l'impossibilité de payer.

6. Toutes dispositions contraires aux présentes, contenues dans d'autres lois ou décrets. sont et demeurent abrogées.

Delibéré en séance publique, à Bordeaux, le 10 mars 1871.

Le Président Signé: Jules Grévy.

Les secretaires etc. etc.

Le Président du Conseil etc. etc. Signé:
A. Thiers.

Loi relative aux effets de commerce. Du 24 mars 1871.

(Journ. off. du 30 mars 1871.)

Bulletin des lois de la rép. franç. Nr. 52.

L'assemblée nationale a adopté, le Président du Conseil etc. etc.

Art. 1. Les effets de commerce jouissant du bénéfice de la loi du 10 mars et échéant du 13 au 24 mars en vertu de ladite loi sont prorogés au 24 avril.

Les effets échéant du 25 mars au 24 avril sont prorogés d'un mois.

2. Cette disposition est applicable aux effets qui auraient déjà été protestés. En cas de nouveau protêt à la suite de cette prorogation, le refus de payement sera constaté par une mention écrite par l'officier ministériel sur le précédent protêt. L'enregistrement se fera exceptionnellement gratis. Si les premiers protêts ont été suivis de jugement, il sera sursis à l'éxécution des nouveaux délais de prorogation.

3. Le tribunal de commerce de la Seine pourra, pendant le cours de l'année 1871 accorder des délais modérés pour le payement des effets de commerce conformément à l'article 1244 § 2, du Code civil.

Délibéré en séance publique, à Versailles, le 24 mars 1871.

Le Président Jules Grévy etc. etc.

Loi relative aux prorogations des effets de commerce. Du 24 avril 1871.

(Premulg. au Journ. off. du 7 mars 1871.)

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 55.

L'Assemblée Nationale a adopté etc. etc.

Art. 1. Les effets de commerce, quelle que soit la date de leur souscription, payables dans le département de la Seine, échus ou à échoir à partir du 18 mars dernier, jusqu'au dixième jour, qui suivra le rétablissement du service de la poste entre Paris et les autres parties de la France, ne seront exigibles, qu'après ce terme.

2. Une déclaration du Gouvernement constatera la reprise de ce service et le délai de dix jours courra de l'insertion de cette déclaration au Journal officiel.

3. Le délai facultatif de dix jours accordé au porteur par l'article 3 de la loi du 10 mars pour les effets prorogés s'appliquera à tous les effets de commerce, qui font l'objet de la présente loi.

4. Les délais autorisés par le premier paragraphe de l'article 5 de la loi du 10 mars et par article 3 de la loi du 24 mars pourront, pendant le cours de l'année 1871, être accordés par tous les tribunaux de commerce de France mais seulement aux souscripteurs, endosseurs et autres coobligés résidant dans le département de la Seine ou dans les départements envahis, dénommés dans l'art. 3 du traité du 26 Février 1871.

Del. etc.

Le président Jules Grévy etc. etc.

Loi sur la prorogation des échéances des effets de commerce dans le département de la Seine. Du 4 juillet 1871.

(Promulguée au Journ. off. du 7 juillet 1871.)

Bulletin des lois de la républ. franç. Nr. 56.

L'assemblée nationale a adopté, le président du conseil, chef du pouvoir éxécutif de la républ. franç. promulgue etc. etc.

Art. 1. Le délai de sept mois accordé par l'article 2 de la loi du 10 mars 1871 pour protester les effets de commerce échus du 13 août au 12 novembre 1870 est prolongé de quatre mois, les dits effets devenant ainsi exigibles, date pour date du 13 juillet au 12 octobre 1871.

Les effets échus du 13 novembre 1870 au 12 juillet prochain seront exigibles, date pour date, du 13 octobre au 12 novembre.

Les dispositions qui précédent ne s'appliquent qu'aux effets payables dans les communes de Sèvres, Meudon et Saint Cloud (Seine et Oise) et créés antérieurement au 31 mai dernier.

Pour les effets créés depuis le 31 mai, échus déjà ou venant à échéance avant la promulgation, le protêt sera fait dans les cinq jours de la promulgation.

2. Dans les vingt jours, qui suivront la promulgation de la présente loi, les porteurs d'effets, dont l'échéance primitive serait antérieure à cette promulgation devront avertir leurs débiteurs des engagements qu'ils ont a remplir.

Le même avis sera donné aux échéances postérieures à la promulgation et dans les cinq jours.

Le débiteur aura la faculté de se prévaloir des délais accordés pour le protêt par la présente loi.

L'avertissement donné par le créancier et la réponse du débiteur seront constatés par le visa du débiteur lors de la présentation ou en cas d'absence ou de refus par huissier, sans droit d'enregistrement aux frais du débiteur.

Le créancier, qui n'aurait pas donné cet avertissement ne pourra exiger les intérêts dépuis le 15 juillet prochain.

3. Par dérogation à l'article 162 du Code de commerce, et jusqu' au 30 novembre 1871 le délai accordé au porteur pour faire constater par un protêt le refus de payement sera de dix jours.

Les délais de dénonciation et de poursuite fixés par le droit commun courront du jour du protêt.

4. Tous actes concernant les recours pour les effets de commerce protestés antérieurement ou postérieurement à la loi du 13 août 1870 pourront être faits utilement dans un délai de vingt jours, à partir de la promulgation de la présente loi.

5. Les porteurs de traites ou lettres de change tirées soit à vue, soit à un ou plusieurs jours, mois ou usance de vue, qui, depuis le 13 août 1870, ne les auraient pas présentées en temps et lieux voulus, seront relevés de la déchéance prononcée par l'art. 160 du Code de commerce, à la charge d'exiger le payement ou l'acceptation des dits effets dans le mois qui suivra la promulgation de la présente loi, augmenté du délai légal des distances.

6. Le tribunal de commerce de la Seine pourra, pendant le cours de l'année 1871, accorder aux obligés des délais modérés conformément à l'article 1244 du Code civil.

Délibéré en séance publique à Versailles le 4 juillet 1871.

Le président Jules Grévy m. p.

Les secretaires

Signé: Paul de Rémusat etc. etc. m. p.

Le président du conseil etc. A. Thiers m. p.

Le garde des sceaux ministre de la justice J. Dufaure m. p.

II. Regierung von Tours.

(Aus Münzinger und Goldschmidt.)

Décret du 13 octobre.

Art. 1. Tout acte de protêt et dénonciation de protêt pourront être faits à dater du présent décret pour les effets de commerce dont l'échéance avait été prorogée.

Art. 4. Aucun protêt ni acte quelconque de poursuite ne peut être fait contre les défenseurs de la patrie pendant la guerre.

Art. 5. Par une mesure exceptionnelle, 5 jours sont accordés, à compter de l'échéance pour faire l'acte de protêt des effets de commerce échus jusqu'à ce jour ou qui viendront à échéance jusqu' et y compris le 31 octobre courant.

Décret du 16 octobre. (11 oct. de Paris.)

Le décret du Gouvernement de Tours du 13 octobre est rapporté et remplacé par le décret suivant . . .

Art. 1. La prorogation de délais accordée par la loi du 13 août et le décret du 10 septembre relatifs aux effets de commerce, est augmentée d'un mois à compter du 14 octobre.

Cette disposition est applicable même aux valeurs souscrites postérieurement à la loi et au décret sus-visés.

Décret du 5 novembre. (Moniteur universel Nr. 304.)

Art. 1. Les effets de commerce qui ont donné lieu à la loi du 13 août, et aux décrets du 10 septembre, du 11 octobre et du 16 octobre 1870, seront désormais, comme tous effets de commerce qui seront souscrits à l'avenir, soumis aux protêts, dénonciations et poursuites dans les délais déterminés par le Code de commerce.

Art. 2. Pour bien fixer les époques où les paiements des effets souscrits jusqu'au quinze octobre dernier pourront être exigés, et pour interpréter au besoin la loi et les décrets susénoncés, il est décrété que tous les effets, quelle que soit l'époque de leur création, depuis le 15 août, ne seront exigibles qu'après trois mois, soit quatre-vingt-dix jours à compter du jour de leur échéance.

Art. 3. Exceptionnellement, et par dérogation aux dispositions du Code de commerce, le protêt à défaut de paiement aux jours indiqués par l'article 2 pour l'exigibilité, pourra être fait pendant

cinq jours à compter du jour de l'exigibilité; les délais de dénonciation de protêt et d'assignation ne courront qu'à compter de ce cinquième jour, même si le protêt a lieu avant le cinquième jour.

Art. 5. Jusqu'à la fin de la guerre, et pendant le mois qui en suivra la cessation, l'article 1244 du Code civil, § 2, pourra être appliqué par les tribunaux de commerce, quand le débiteur réclamera un délai à l'audience, le jugement étant alors contradictoirement rendu. Si le débiteur s'est laissé condamner par défaut, il ne pourra réclamer aucun délai sur l'opposition.

Art. 6. Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux départements envahis, même en partie. Dans ces départements, les échéances sont prorogées de droit; tous les actes de protêt, de dénonciation, de poursuite quelconque, sont interdits. La loi commerciale n'y reprendra son cours qu'un mois après la cessation de la guerre ou l'abandon par l'ennemi du territoire occupé.

Décret du 14 novembre. (Moniteur universel Nr. 315.)

Art. 1. Jusqu'au 15 décembre prochain, aucun protêt ne pourra être fait, aucune poursuite exercée pour les effets de commerce souscrits avant le 15 août dernier.

Art. 2. Tous les effets de commerce souscrits postérieurement au 15 août dernier demeurent soumis au décret du 5 novembre, dont toutes les dispositions non contraires à l'article 1. sont maintenues.

Décret du 9 décembre.

Le délai accordé par le décret du 14 nov. dernier pour le paiement des effets de commerce est prorogé jusqu'au 15 janvier 1871, le surplus des dispositions du dit décret demeurant maintenu.

Décret du 8 janvier 1871.

Art. 1. L'échéance des effets de commerce souscrits antérieurement au 15 août 1870 demeure prorogée de cinq mois.

Celle des effets souscrits depuis le 15 août jusqu'au 14 octobre 1870 inclusivement demeure prorogée de trois mois. Néanmoins, si parmi les derniers effets il en est dont les échéances prorogées de trois mois sont antérieures au 15 janvier courant, ces échéances sont prorogées jusqu'au dit-jour 15 janvier.

Les effets souscrits depuis le 14 octobre restent soumis aux dispositions du Code de commerce.

Art. 2. Les prorogations spécifiées aux paragraphes 1 et 2 de l'article précédent sont calculées de date à date.

Art. 3. Jusqu'au 15 avril prochain, le délai du protêt fixé à vingt-quatre heures par l'article 162 du Code de commerce est porté à dix jours à partir du jour de l'échéance, ainsi qu'elle est déterminée par article 1. du présent décret.

Art. 4. Jusqu'à la fin de la guerre il ne pourra, à la suite du protêt, être exercé aucune poursuite contre les souscripteurs, accepteurs et endosseurs des effets de commerce créés antérieurement au 15 août 1870.

Art. 5. Toutes poursuites sont également suspendues jusqu'à la fin de la guerre contre tous souscripteurs, accepteurs et endosseurs d'effets de commerce qui sont ou seront sous les drapeaux, quelle que soit d'ailleurs l'époque à laquelle ces effets auront été créés.

Art. 6. Les dispositions de l'article 6 du décret du 5 novembre 1870, relatives aux départements envahis, même en partie, sont maintenues.

Art. 7. Toutes autres dispositions contraires au présent décret sont et demeurent abrogées.

Décret du 16 février 1871.

Les délais, dans lesquels doivent être faits les protêts et tous actes concernant les recours aux termes de la loi, sont prorogés d'un mois à partir du 13 Février. Les intérêts continueront à courir du jour de l'échéance.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

